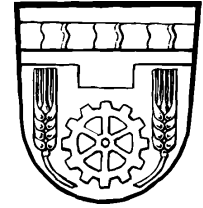


Markt Thüngen



Niederschrift über die 20. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 13. Dezember 2021 in der Werntalhalle Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

- 1. Generalsanierung Grundschule Thüngen;
Planung Außenanlagen;
Beratung und Beschlussfassung;**

Sachverhalt:

Für die Generalsanierung der Grundschule Thüngen muss der Planung für die Außenanlagen zugestimmt werden. Hier müssen die Vorgaben der Regierung von Unterfranken beachtet werden. Der Förderbescheid der Generalsanierung enthält hier grundlegende Festlegungen.

Das zuständige Architekturbüro GruberIHettigerIHaas hat hier einen Plan für den südlichen und nördlichen Bereich der Schule erstellt. Hier sind die verschiedenen erforderlichen Zugänge sowie die Pausenhofflächen dargestellt.

Die Ausschreibung für dieses Gewerk soll Anfang nächsten Jahres veröffentlicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausführung durch Architekturbüro GruberIHettigerIHaas.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Planung der Außenanlagen der Generalsanierung der Grundschule Thüngen, so wie sie das Architekturbüro GruberIHettigerIHaas vorgestellt hat, zu.

Diskussionsverlauf:

Architekt Karl Gruber erläutert den Sachstand.

Der Außenbereich der Grundschule ist in drei Hauptbereiche gegliedert:

1. Barrierefreier Pausenhofzugang
2. Außenbereich zum Haupteingang mit Treppenanlagen
3. Pausenhofflächen

In der Stellungnahme zum Förderantrag teilte die Regierung von Unterfranken mit, dass die Flächen als viel zu groß erachtet werden und nur Teilbereiche förderfähig sind.

Zu der im Jahr 2019 erstellten Planung für die Außenbereiche müssen nun noch der Rampenbereich für den barrierefreien Gebäudezugang sowie die Zufahrt zwischen dem ehemaligen Hausmeisterwohnhaus und Gebäudeteil A in die Gestaltung mit aufgenommen werden.

Um eine geforderte Kostenoptimierung zu erreichen, sollen jetzt die Pflasterflächen am Haupteingang reduziert und als Grünfläche angelegt werden.

Marktgemeinderat Dieter Weller erkundigt sich, ob die bestehenden drei Treppen notwendig sind und nicht lediglich eine ausreicht und man den Weg dann leicht ansteigend zum Haupteingang anlegen könnte. Das wäre auch für Reinigung und Winterdienst praktikabler.

Architekt Gruber erklärt, dass der Höhenunterschied zwischen Straße und Eingang beträchtlich ist, er den Vorschlag jedoch prüfen werde.

Es folgt kurze Diskussion, ob der Zugang zum Haupteingang überhaupt bestehen bleiben sollte, da die Zufahrt zwischen Hausmeisterwohnhaus und Gebäude A als Haupteingang nutzbar wäre.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky spricht sich dafür aus, die neue Zufahrt bestehen zu lassen und zu befestigen, auch wenn diese Maßnahme nicht förderfähig ist.
2. Bürgermeister Wolfgang Heß stimmt ihm zu und schlägt ebenfalls vor, diese künftig als Haupteingang zu nutzen.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder fragt nach, ob dadurch eine Kosteneinsparung erreicht werden kann. Dies wird vom Architekturbüro überprüft, erwidert Herr Schug.

Marktgemeinderat Bernd Müller fordert, die dadurch erreichte Kosteneinsparung für die Abdichtung des Gebäudeteiles A einzusetzen.

Marktgemeinderat Ralf Reuter unterstreicht diesen Vorschlag und bekräftigt, dass ein Beibehalten der neuen Zufahrt ohne Abdichtung des danebenstehenden Gebäudes nicht logisch wäre. Diese Maßnahme sollte nicht an der Kostenfrage scheitern.

Architekt Karl Gruber stellt die Zuwendungsfähigkeit bei den vorgeschlagenen Änderungen des nördlichen Außenbereiches in Frage, da die Förderzusage für die bei der Regierung eingereichten damaligen Planungen bereits vorliegt.

Es ist sehr schwer, eine Entscheidung anhand der Planunterlagen zu treffen, erklärt Marktgemeinderätin Irina Strifsky. Diese Aussage wird von anderen Ratsmitgliedern bestätigt.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und darüber in der nächsten Sitzung vor Ort zu entscheiden.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

Nach kurzer Debatte ergeht weiterer Beschluss:

Beschluss:

**Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am Samstag, 18.12.2021 statt.
Treffpunkt um 9:00 Uhr an der Grundschule Thüngen.**

Abstimmungsergebnis: 10 : 3

2. Generalsanierung Grundschule Thüngen Bauteil B; Vergabe Schreinerarbeiten; Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Für die Generalsanierung der Grundschule Thüngen muss das Gewerk Schreinerarbeiten beauftragt werden.

Es wurden bei einer beschränkten Ausschreibung 14 Firmen um ein Angebot gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Submission am 30.11.2021 wurden für dieses Gewerk drei Angebote abgegeben. In der Kostenberechnung v. 15.04.2019 wurden 161.542,50 € brutto veranschlagt.

Der Angebotspreis des mindestnehmenden Bieters beträgt 141.499,33 €

Die Kosten sind im Gesamtpaket der Generalsanierung der Grundschule Thüngen von 6,8 Mio. € enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die mindestnehmende Firma Schreinerei Horstmann GmbH & Co.KG, Johann-Schöner-Straße 60 in 97753 Karlstadt, für die Schreinerarbeiten für die Generalsanierung der Grundschule Thüngen Bauteil B, zum Angebotspreis von 141.499,33 € brutto, laut Angebot vom 29.11.2021.

Diskussionsverlauf:

Auf Rückfrage aus dem Ratsgremium erklärt Herr Schug, die Schreinerarbeiten umfassen die Innentüren, die Fensterbänke und die Einbauschränke.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die mindestnehmende Firma Schreinerei Horstmann GmbH & Co.KG, Johann-Schöner-Straße 60 in 97753 Karlstadt, für die Schreinerarbeiten für die Generalsanierung der Grundschule Thüngen Bauteil B, zum Angebotspreis von 141.499,33 € brutto, laut Angebot vom 29.11.2021.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Bürgermeister Lorenz Strifsky verabschiedet die Herren Gruber und Schug.

3. Bauleitplanung; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Thüngen Behandlung und Abwägung der vorliegenden Belange der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit - Billigungs- und Offenlagebeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Hierzu begrüßt Bürgermeister Lorenz Strifsky die zuständigen Projektleiterin, Frau Marlene Theiner von OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung in Augsburg und Herrn Christoph Schmitt von der solar-konzept GmbH, Tangstett.

Frau Theiner stellt die Ausgangslage und den Projektverlauf kurz vor:

Heute erfolgen der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss. Dann erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Baurecht für die Anlage wird ca. in der Mitte des nächsten Jahres erwartet.

Herr Schmitt erklärt, dass der Markt Thüngen zukünftig für dieses Projekt zur Gewerbesteuer auch eine Konzessionsabgabe (begrenzt auf 20 Jahre) erhalten wird. Diese beträgt 0,2 ct/kWh und summiert sich im Jahr auf ca. 36.000 bis 40.000 Euro. Ein entsprechender Vertrag wird nach Abschluss der Baumaßnahme der Gemeinde angeboten.

Auch eine Bürgerbeteiligung ist möglich. Die Einladung hierzu wird im kommenden Frühjahr erfolgen. Die Bürger können sich mit einem finanziellen Beitrag ab 500,00 € an der Photovoltaikanlage beteiligen.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 1153 der Gemarkung und Markt Thüngen mit einer Fläche von 24,1 ha.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage südl. Buchenhölle“ geschaffen werden, welcher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt wird. Das Gebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da die Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes des Markts Thüngen keine Photovoltaiknutzung zulassen, ist eine Änderung erforderlich.

Folgende wesentlichen Änderungen zur Fassung vom 16.06.2021 ergaben sich aufgrund der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit:

Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung und Überarbeitung der Unterlagen entsprechend der Ergebnisse.

Ergänzung des Umweltberichtes.

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.05.2021 bis 02.07.2021 frühzeitig beteiligt. Die Planung wurde in der Zeit vom 31.05.2021 bis 02.07.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

04-1 Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- 06 Bayernwerk AG
- 08 Bundesnetzagentur Außenstelle Nürnberg-Standort Würzburg
- 12 Eisenbahn-Bundesamt
- 14 Gemeinde Himmelstadt
- 17 Industrie und Handwerkskammer Würzburg-Schweinfurt
- 19 LBV Landesbund für Vogelschutz-Bezirksgeschäftsstelle für Unterfranken
- 26 Staatliches Bauamt Würzburg
- 27 Stadt Arnstein
- 32 Zweckverband Wasserbeseitigung „Zellinger Becken“

04-2

04-3 Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 01 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 02.06.2021
- 03 Amt für ländliche Entwicklung vom 21.06.2021
- 07 Bayernwerk Netz GmbH vom 01.07.2021
- 10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.05.2021
- 13 Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co.KG vom 27.05.2021

- 15 Gemeinde Retzstadt vom 19.08.2021
- 21 Mainfranken Netze GmbH vom 26.06.2021
- 22 Markt Zellingen vom 29.07.2021
- 23 PLEdoc GmbH vom 21.05.2021/ 07.06.2021
- 27 Stadt Arnstein vom 02.07.2021
- 28 Stadtverwaltung Karlstadt vom 25.06.2021
- 29 TenneT TSO GmbH vom 27.05.2021
- 30 TRANSNET BW-Unternehmenszentrale Pariser Pfalz vom 25.05.2021

Mit Hinweisen zu betriebseigenen Anlagen

- 11 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.06.2021

04-4 Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen oder Hinweisen haben vorgebracht:

1. TÖB

- 02 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.06.2021
- 04 Bayerischer Bauernverband vom 21.06.2021
- 05 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.07.2021
- 09 Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021
- 16 Handwerkskammer für Unterfranken vom 02./23.06.2021
- 18 Landratsamt Main-Spessart vom 02.07.2021
- 24 Regierung von Unterfranken – Brand- und Katastrophenschutz vom 25.05.2021
- 24 Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung vom 09.06.2021
- 25 Regionaler Planungsverband vom 11.06.2021
- 31 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 25.06.2021

Träger öffentlicher Belange:

03 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stellungnahme

Seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der 6. Änderung mit Erweiterung des FNP des Marktes Thüngen und mit dem BBP „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“.

Grundlage des Einverständnisses zur Umwidmung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Tatsache, dass es sich bei den für die Errichtung der PV Anlage vorgesehenen Flächen um Böden von mittlerer bis geringerer Bonität handelt.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität innerhalb des Sondergebiets in Anspruch genommen.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z.B. durch Beschattung.

Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden. Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden

Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar. Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle oder Kunststoffteile) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet während des Betriebs der Anlage gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.

Eine Nutzung durch Schafbeweidung sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

- Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.
- Die Beweidung fördert die Artenvielfalt der Vegetation

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre von Vorteil

Darüber hinaus könnten innerhalb des Sondergebietes Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität umgesetzt werden wie zum Beispiel Anlage von Blühflächen im Randbereich.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Regierungserklärung von Frau Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber vom 20.05.2021:

„Auch bei den Freiflächen PV-Anlagen müssen wir zu einem multifunktionalen Ansatz kommen. Energieerzeugung, Lebensmittelproduktion, Biodiversität und Klimaschutz müssen Hand in Hand

Stellungnahme

gehen. Die Mehrfachnutzung muss zur Pflicht werden".
Sonstige Einwände bestehen nicht.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene und werden auf Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt. Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

04 Bayerischer Bauernverband

Stellungnahme
<p>Der Aufstellung der Bauleitplanung wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Eingrünung vorhabensbedingt ist. Das heißt, dass in die Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass die Eingrünung wieder entfallen kann, wenn der Grund der Herstellung mit dem Rückbau der Photovoltaikanlage entfallen sollte.</p> <p>Selbstverständlich hebt dies die zu diesem Zeitpunkt zukünftig gültigen Vorgaben des Naturschutzgesetzes nicht auf, jedoch unterstreicht die Erläuterung den Charakter, Eingriff und Ausgleich und sollte bei tatsächlichem Rückbau ggf. notwendige Änderung an entstandenen Strukturen zur Anpassung an die künftige Nutzung erleichtern.</p> <p>Dennoch gilt in der politischen Zielrichtung, dass der seit Jahren grassierende Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Grundstücken, die aus der Urproduktion genommen werden, gestoppt werden soll. Daher sollte auch bei einer Bauleitplanung, die – wie hier – das Ziel der Erweiterung regenerativer Energien zur Erreichung von Klimaneutralität, gerade in Zeiten der Klimakrise, darauf geachtet werden, dass zur Verwirklichung der Bauleitplanung möglichst Flächen zur Verfügung gestellt und als Photovoltaikflächen genutzt werden, die landwirtschaftlich gesehen in der Bewirtschaftung eher von geringerer Bedeutung sind und schlechte Bodenbonitäten haben.</p>
Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht. Die Festsetzung der Folgenutzung nach Rückbau der Module erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. In der vorliegenden Planung wurde insbesondere berücksichtigt, dass hochwertige Böden weiterhin der Landwirtschaft als Ackernutzung zur Verfügung stehen. Darauf ist auch der rechtwinklige Zuschnitt des Plangebietes zurück zu führen.</p> <p>Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.</p>
Beschlussvorschlag
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.</p>
Beschluss: Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.
Abstimmungsergebnis: 12 : 1

05 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt bekanntlich folgendes Bodendenkmal:

D-6-6025-0110 Freilandstation des Mittelpaläolithikums (FlstNr. 1153, Gmkg. Thüngen).

Unter den textlichen Festsetzungen (S. 4, § 1) und Hinweisen (S. 15, Pkt. 1) sowie in der Begründung (S. 6) und im Umweltbericht (S. 42) zum Bebauungsplan und in den Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. S. 4, Planzeichnung A2 und S.14, Pkt. 6) sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits ausreichend abgebildet. Dennoch möchten wir unsere allgemeinen Hinweise mitteilen.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits

berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt weiterhin eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern.

Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das

Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g.

URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan und in den

Flächennutzungsplan zu übernehmen, in den Begründungen aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4–5 BauGB bzw. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. **Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:** Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept,

Stellungnahme

Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“
(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden.

Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)

Fachliche Würdigung / Abwägung

Eine eventuelle Beeinträchtigung des Bodendenkmals wurde in Abstimmung mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde gutachterlich geprüft. Es konnten keine archäologischen Befunde im B-Horizont nachgewiesen werden. Es waren lediglich einzelne Artefakte im Humus eingestreut. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die PV-Anlage liegt demnach nicht vor. Die archäologische Voruntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das gesamte Grundstück zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden kann und ein erneutes Erlaubnisverfahren nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht notwendig ist (Archäologischer Kurzbericht vom 01.10.2021; Dr. Goldhausen).

Die Hinweise auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG können entfallen. Die Begründung zum Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchung ergänzt.

Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.

Beschluss:

Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

07 Bayernwerk Netz GmbH vom 01 .07.2021

Stellungnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Wir weisen darauf hin, dass für eine eventuelle Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage. Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Hinweise zur Stromeinspeisung dienen ebenfalls der Kenntnisnahme. Der Betreiber der Solaranlage wird darüber informiert.

Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.
Beschluss: Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.
Abstimmungsergebnis: 12 : 1
09 Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021
Stellungnahme
<p>Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung (vgl. Position des BN Main-Spessart vom Juli 2020, anbei):</p> <p>Grundsätzlich hat für den BN Photovoltaik auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen Vorrang. Die bürokratischen Hürden und die oftmals unerfüllbaren Bedingungen für eine Förderung haben diese Variante jedoch für die meisten Hausbesitzer unattraktiv gemacht. Der Gesetzgeber müsste tätig werden und Gewerbebetriebe verpflichten, mindestens bei Neubauten Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden zu integrieren. Dennoch reicht die derzeit nach realistischer Schätzung zur Verfügung stehende Fläche u.E. nicht aus, um die Klimaziele des Pariser Abkommens noch zu erreichen.</p> <p>Der BN hält deshalb nun auch den forcierten Ausbau der Freilandfotovoltaik künftig für notwendig. Dafür ist die Einbeziehung von Agrarflächen unumgänglich. Für diese haben wir noch folgende Vorstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir begrüßen, dass Sockel und glänzend reflektierende Materialien nicht zugelassen sind, ebenso wenig eine Versiegelung der Zufahrtswege und der Einsatz schädlicher Chemikalien, von Gülle, synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und eine chemische Unkrautbekämpfung. Auch die Durchlässigkeit für Niederwild (15cm Bodenabstand der Umzäunung) wird gewährleistet. • Auf ausreichend Abstand zwischen den Modulen ist zu achten, damit ausreichend Besonnung der Vegetation gewährleistet ist. • Die geplante Herstellung eines artenreichen Extensivgrünlands mittels geeigneter Saatgutmischungen wird befürwortet. Hier muss eine artenreiche Magerwiesenmischung eingesät werden. Um das Ziel der artenreichen Wiese zu erreichen, benötigt man eine fachmännische Begleitung und einen sensiblen Landwirt. Es muss gewährleistet werden, dass sich Zielarten etablieren und nicht erwünschte Arten gezielt zurückgedrängt werden. Deshalb fordern wir eine Fachbegleitung, die bis zur Zielerreichung die Nutzung/ Pflege koordiniert. Zudem muss beim Ausfall der Saat (z.B. durch Trockenheit) nachgesät werden. • Ein Pflegekonzept muss vorgelegt und umgesetzt werden: hier begrüßen wir die geplante Beweidung oder alternativ die Mahd mit Entnahme des Mähgutes. • die für PV genutzte Fläche soll insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Agrarfläche beanspruchen. <p>Die Genehmigung soll letztendlich aber in jedem einzelnen Fall von der individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung und SaP abhängen - eine Artenschutzprüfung ist insbesondere in Bezug auf die Feldlerche vorzunehmen. Flächen mit Vorkommen der Feldlerche sind sinnvoll auszugleichen, da Feldlerchen Freiflächenphotovoltaikanlagen meiden (widersprüchliche Aussagen in der Literatur! Fachleute merken an: durch die Module gehen die potenziellen Brutflächen verloren, die Randeingrünung bringt da nichts).</p> <p>Des Weiteren haben wir im Landkreis Main-Spessart eine gewisse Verantwortung für Ackerwildkräuter. Diese zu mehr als einem Drittel gefährdeten Arten haben hier noch ein</p>

hohes Potential. Ihre Standorte (u.U. ganz arme Böden) sollten deshalb ebenfalls ausgenommen werden.

Um Verluste an Ackerland zu kompensieren, ist darauf hinzuwirken, dass auf Flächen, auf denen z.Z. Mais oder andere Energiepflanzen wachsen, wieder Lebensmittel angebaut werden und in Biogasanlagen ausschließlich tierische und pflanzliche Abfälle verwertet werden. Für das so gewonnene Biogas sind Speicherkapazitäten zu schaffen, um einen Beitrag zur Grundversorgung mit Energie zu leisten.

Unabhängig davon sind auf Kreisebene Fördermaßnahmen für Haus- und Grundbesitzer dringender notwendig, die deutlich über die Förderung durch den Bund bzw. die KfW hinausgehen, z.B. die Bereitstellung von Speicherkapazitäten mit weniger als 5 kWp Leistung. Neue Gewerbegebiete sind verpflichtend mit PV Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.

Zur Begründung:

Eine Freiland-Photovoltaik-Anlage bedeutet nicht, wie öfters behauptet, eine Bodenversiegelung. Vielmehr entsteht bzw. verbleibt unter und zwischen den Solarmodulen Grünland, das ökologisch wesentlich höher zu bewerten ist als intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden und es besteht auch die Möglichkeit, hier wertvolle Blühflächen anzusiedeln.

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der lt jüngstem Agrarbericht 15% der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig.

Ein Zusammenwirken von Landwirtschaft und Energiewirtschaft kann sich nur dann als nachhaltig bezeichnen, wenn es für den Klimaschutz und die Biodiversität deutliche Vorteile bringt. Ausschlaggebend hierfür ist aber in hohem Maß die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit der Techniken, wobei Windkraft und Photovoltaik nachwachsenden Rohstoffen um ein Vielfaches überlegen sind.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht und der BN auch den forcierten Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Einbeziehung von Agrarflächen künftig für notwendig hält. Auch das der Stellungnahme beigefügte Positionspapier wird zur Kenntnis genommen.

Die weiter vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene und werden auf Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt. Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

16 Handwerkskammer für Unterfranken

Stellungnahme

Die Handwerkskammer für Unterfranken begrüßt die Investition in erneuerbare Energien und würde sich freuen, wenn beim Bauen auf regionale Handwerker zurückgegriffen wird.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Eine Abwägung und Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

18 Landratsamt Main-Spessart vom 02.07.2021

Stellungnahme

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus Sicht des Städtebaus besteht grundsätzliches Einverständnis.

Aus Sicht der Bauleitplanung wird auf die bereits vorab übermittelten Bedenken hingewiesen. Durch die in der Gemeinde Thüngen, besonderen persönlichen, aber nicht bauleitplanerischen Grunderwägungen, die zu dieser Planung geführt haben, kann die Stellungnahme nicht positiv beeinflusst werden.

Nach Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 der Regionalplanung zur Sonnenenergienutzung in der Fassung vom 19.07.2013 ist anzustreben, dass die Flächen von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Siedlungsstrukturen errichtet werden. Dies ist hier nicht der Fall, die Anlage wird auf einer weithin sichtbaren Hügelkuppe direkt oberhalb des Ortes Thüngen, einem Ort von besonderer Bedeutung wegen seines Schlosses und seiner landschaftsoptischen, aber auch fremdenverkehrswirksamen Bestandes. Die bereits in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zugelassene Freiflächenphotovoltaikanlage in Richtung Gemarkung Hesslar mit der bestehenden, doch erheblichen Größe von 39 ha belastet die freie Flur von Thüngen bereits in nördlicher Richtung vom Ort aus gesehen.

Nunmehr plant die Gemeinde unmittelbar neben dem Ort auf dem Höhenzug zum Maintal in südlicher Richtung, der landschaftlich bislang unbelasteten südlichen Seite des Ortes, die nun in der 6. Änderung vorgesehene PV-Anlage. Sie ist aufgrund der exponierten Lage zwar vielleicht nicht von der Straße an allen Stellen, wohl aber von den weiteren südlichen Hanglagen aus weithin sichtbar und beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde in einer weiteren Richtung. Nach den Richtlinien der Regionalplanung sollen die Freiflächenphotovoltaikanlagen räumlich in der Gemeinde konzentriert werden und nicht verteilt werden, wie hier geschehen. Es entsteht der Eindruck, dass seitens der Gemeinde und der Planungsträger allein die wirtschaftlichen Erwägungen von Belang sind. Natur und Landschaftsschutz und auch die sinnvolle Entwicklung des Ortes aber hier hintangestellt wird. Auch die erhebliche Größe beider Anlagen zusammen spielt hier eine Rolle, ebenso wie die räumliche Verteilung.

Dass hier Bodendenkmäler unter der Planung befindlich sind, eine Hochspannungsleitung die Flächen kreuzt und auch dies eine Trennung und räumliche Zerstückelung der Anlagenflächen zur Folge hat, was wiederum eine noch größere wahrgenommene Flächenausdehnung und landschaftsoptische Belastung darstellt, scheint hier alles in den Hintergrund gestellt zu werden. Aus bauleitplanerischer Sicht wird die Anlage daher nach wie vor abgelehnt und der Standort als ungeeignet erachtet.

18-1 Immissionsschutz:

Der Markt Thüngen plant im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet als „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“.

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Plangebiet ist in 2 Geltungsbereiche mit insgesamt 3 Sondergebietsflächen aufgeteilt und umfasst ca. 24,2 ha, wovon ca. 17,6 ha für die eigentliche Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Die Flächen liegen ca. 60 m südwestlich des Ortsrandes von Thüngen (B-Plan Gebiet Buchenhölle) und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Nach Angaben des gemeinsamen Umweltberichts (Büro OPLA, Fassung vom 12.10.2020) sind durch den Betrieb des Solarparks keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

U.a. im Umweltbericht berücksichtigt sind durch die Photovoltaikanlage verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen

Stellungnahme

sind. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt. Aufgrund der Größe des geplanten Solarparks sind jedoch auch weiter entfernte Immissionsorte als relevant anzusehen.

Ohne konkreten rechnerischen oder zeichnerischen Nachweis ist im Umweltbericht daher detaillierter aufzuzeigen, dass durch die abschirmenden Maßnahmen (hier: Bepflanzung) an der geplanten Anlage eine Blendwirkung verhindert werden kann.

In der Begründung zu *Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen* wird angeführt, dass die Festsetzung eines bestimmten Neigungswinkels sowie eines konkreten Abstandes der Modulreihen für nicht erforderlich gesehen wird.

Zur Vermeidung von Blendungen insbesondere im Bereich der vorbeiführenden St2437 wird es jedoch für erforderlich gesehen, Festsetzungen zur Modulausrichtung und Gestaltung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Folgende Formulierungen werden vorgeschlagen:

xx. Ausrichtung und Gestaltung der Photovoltaikanlagen

Die Photovoltaikanlagen sind in südausgerichteten Reihen zu erstellen.

Die Errichtung von beweglichen Anlagenelementen ist nicht zulässig.

Die einzelnen Module sind in Höhe und Gestaltung einander anzugleichen.

Der Bebauungsplan Vorentwurf enthält bislang lediglich zeichnerische Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen sind in einem gesonderten Schreiben beigefügt.

Gem. den textlichen Festsetzungen sind Rammprofile als Unterbau zu verwenden.

Erschütterungen während der Bauphase wurden bisher im Umweltbericht nicht gewürdigt und sind daher ergänzend zu behandeln.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die bautechnischen Inhalte im Umweltbericht nicht mit denen in der Begründung übereinstimmen. Abweichend sind hierbei die max. zulässige Moduloberkante sowie der Mindestabstand der Modulreihen zu nennen.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen bestehen gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind im konkreten Fall jedoch Überarbeitungen erforderlich.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Naturschutz:

Folgend wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart zu dem Bebauungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Thüngen für eine PV Anlage „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ des Marktes Thüngen OPLA Bürogemeinschaft f. Ortsplanung u. Stadtentwicklung im Bereich der Flurnr. 1153 der Gemarkung Thüngen Stellung genommen. Als Grundlage für die Stellungnahme dienen:

- *6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ A) Planzeichnung, B) Verfahrenshinweise, C) Begründung und D) Umweltbericht vom 12.10.2020*
- *Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ mit integrierter Grundordnung C) Begründung und D) Umweltbericht vom 12.10.2020*
- *Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ A) Planzeichnung vom 12.10.2020*

Stellungnahme

- *Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ mit integrierter Grünordnung B) Textliche Festsetzungen vom 12.10.2020 (in digitaler Form)*

Artenschutzrecht:

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist laut Planunterlagen in Bearbeitung und liegt der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor. Für eine vollständige Stellungnahme ist eine saP essentiell. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen.

Hinweis: Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass aus dem Jahr 2020 ein Rebhuhn-Nachweis im Bereich S03 des Plangebiets bekannt ist.

Zu Punkt 5.7. „*Artenschutzrechtliche Maßnahmen*“ der Begründung zum Bebauungsplan ist zu ergänzen, dass ggf. Vergrämungsmaßnahmen von Feldvögeln nach Baufeldfreimachung durchzuführen sind, sollten sich der Beginn der Bautätigkeiten verzögern. Diese Vergrämungsmaßnahmen sind zu spezifizieren.

Umweltbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 1.3.7 (S. 25) des Umweltberichts des Bebauungsplans auf das ABSP des Landkreises Bad Kissingen verwiesen wird. Das Vorhaben liegt jedoch innerhalb des Landkreises Main-Spessart. Vermutlich handelt es sich hier um eine Verwechslung, die Angaben sollten dennoch auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Im Umweltbericht des Bebauungsplans wird auf Seite 29 auf insektenfreundliches Licht hingewiesen. Dieses ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu spezifizieren (ebenso in § 6 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans).

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht des Bebauungsplans als „gering“ bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine abschließende Aussage erst unter Einbeziehung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung getroffen werden.

Die unter Punkt 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichts des Bebauungsplans (vgl. S. 44 f.) sind zu spezifizieren oder auf die entsprechenden Stellen im Grünordnungsplan bzw. der Textlichen Zusammenfassung zu verweisen.

Dem Punkt 7 „*Monitoring*“ des Umweltberichts des Bebauungsplans (vgl. S. 50) ist „Markt Maroldsweichach“ durch „Markt Thüngen“ zu ersetzen. Zudem ist zu ergänzen, dass eine Kontrolle der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle fünf Jahre durchzuführen ist. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Dokumentationen ist ins ÖFK einzupflegen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde anzuzeigen.

Grünordnung und Kompensation:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann aufgrund der eingriffsminimierenden Maßnahmen einem Kompensationsfaktor von 0,1 zugestimmt werden. Die Fachkraft für Naturschutz behält sich vor diese Aussage zu revidieren, sollten neue Erkenntnisse der saP dagegensprechen.

In dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächen“ des LfU vom Januar 2014 heißt es unter Punkt 4.1.5: *„Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei Maßnahmen innerhalb der Anlage im Regelfall nur um Minimierungsmaßnahmen handeln kann, da durch die Zäunung und die erforderliche Anlagenpflege funktionale Einschränkungen gegeben sind. Ausnahmefälle können neu anzulegende größere und zusammenhängende Biotopstrukturen innerhalb einer Photovoltaikanlage darstellen, wenn in diese später nicht mehr eingegriffen werden muss.“*

Um die im Umweltbericht des Bebauungsplanes angedachten Minimierungsmaßnahmen auch als Ausgleichsmaßnahmen anrechnen zu können, sind diese aus naturschutzfachlicher Sicht außerhalb der Zäunung anzulegen.

Damit aus naturschutzfachlicher Sicht das Kriterium der „*größere[n] und zusammenhängende[n] Biotopstruktur*“ zur Anerkennung der Minimierungsmaßnahmen A1.1 – A1.3 als Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist, sind diese im größeren Umfang (über 5 m) zu gestalten.

Stellungnahme

Anpflanzungen von Hecken (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Heckenpflanzungen in Form von mind. 3-reihigen, statt wie in den Planunterlagen geforderten 2-reihigen Hecken vorzunehmen. Im Rahmen der angedachten versetzte Anpflanzung, sind überwiegend mind. 3-reihige, nur selten 2-reihige und niemals 1-reihige Heckenstrukturen zu schaffen (vgl. S. 9 ff. bzw. § 9 Textliche Zusammenfassung).

Zur Anerkennung der Hecken als Ausgleichsmaßnahme ist eine Breite von 3 m – 5 m zu gering. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte diese bei ≥ 5 m liegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es als sinnvoll erachtet innerhalb der Heckenstruktur – unter Berücksichtigung des Schattenwurfs – zusätzlich Bäume einzubringen.

Dem „Pflanzzeitpunkt“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans ist zu ergänzen, dass die Pflanzungen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen sind.

Der „Pflege“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

Ausgefallene Sträucher sind nicht nur in den ersten fünf Jahren, sondern während der gesamten Dauer des Eingriffs zu ersetzen.

Es ist ein hasendichter 1,5 m – 1,6 m hoher Verbisschutz anzubringen und spätestens 10 Jahre nach Herstellung der Pflanzung zu entfernen.

Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie ggf. zu wässern.

Extensiver Wiesensaum (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich autochthones Regiosaatgut der Ursprungsgebiets U11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu nutzen ist. Dieses sollte mindestens einen Krautanteil von 70% aufweisen. Gegenüber einer „Fettwiesen“-Mischungen sind „Feldrain und Saum“, „Blumenwiese“ oder „Schmetterlings- und Wildblumensaum“ – Mischungen zu bevorzugen.

Der „Einsaat“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans ist zu ergänzen, dass die Einsaat spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung zu erfolgen hat. Des Weiteren ist die Fläche im Jahr nach der Ansaat regelmäßig zu wässern sowie in den ersten beiden Jahren nach der Ansaat ein zusätzlicher sog. Schröpfschnitt durchzuführen.

Der „Flächenpflege“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

- Wie in den Planunterlagen dargelegt ist ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht eine extensive Beweidung zu bevorzugen.
- Im Falle einer Mahd sollte diese bevorzugt mittels Balkenmäher durchgeführt werden.
- Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen. Ein dritter Schnittzeitpunkt ist in besonders wüchsigen Jahren oder zur Aushagerung der Fläche lediglich in den ersten 2 Jahren sinnvoll.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der früheste Schnittzeitpunkt auf den 15.06., statt dem 20.06. festzulegen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Erhalten von jährlich wechselnden Altgrasstreifen, welche über die Wintermonate bestehen bleiben und erst nach dem 31.12 bis Vegetationsbeginn oder zum o. g. frühesten Schnittzeitpunkt gemäht werden, sowie eine Mosaikmahd innerhalb der Ausgleichsflächen zu bevorzugen.

Benjeshecke (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unter Anlage des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans zur Benjeshecke folgendes zu ergänzen:

- Bei Zerstörung oder Funktionsverlust der Benjeshecke ist diese wiederherzustellen.

Anpflanzung Bäume (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Begriff „ausgestorben“ unter Punkt 5.3.3 des Umweltberichts des Bebauungsplans zu streichen.

Stellungnahme

Dem „Pflanzzeitpunkt“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans ist zu ergänzen, dass die Pflanzungen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen sind. Der „Pfleger“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

- Ausgefallene Bäume sind nicht nur in den ersten fünf Jahren, sondern dauerhaft zu ersetzen.
- Es ist ein hasendichter 1,5 m – 1,6 m hoher Verbisschutz anzubringen und spätestens 10 Jahre nach Herstellung der Pflanzung zu entfernen.
- Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie ggf. zu wässern. Dementsprechend sind Herstellungs- und Entwicklungsschnitte (Pflanz- und Erziehungsschnitte) durchzuführen.

Biotopelemente (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plan auf § 8 Abs. 2 der Textlichen Festsetzung verwiesen wird. In der Textlichen Festsetzung sind die Biotopelement jedoch in § 9 Abs. 2 Nr. 3 b aufgeführt. Dies ist zu korrigieren.

Die Umsetzung und geplante Ausführung der Biotopelemente ist zu spezifizieren. Lediglich die Angabe der Höhe ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Eine zusätzliche zeichnerische Darstellung scheint an dieser Stelle sinnvoll.

Die Biotopelemente sind dauerhaft zu erhalten und regelmäßig zu pflegen.

Artliste (Textliche Zusammenfassung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind ist aus der Artliste der Sträucher der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) zu streichen. Zuzüglich zum Gemeinen Schneeball (*Viburnum opulus*) ist der Wollige Schneeball (*Viburnum lantana*) in die Artliste mitaufzunehmen.

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind aus naturschutzfachlicher Sicht Hochstämme zu bevorzugen.

Alle Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich und dinglich zu sichern (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB). Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Dem § 8 Abs. 3 „Rodung von Gehölzen“ der Textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

- Ist eine Rodung unvermeidbar, sind die betroffenen Gehölze zuvor durch eine fachlich geeignete Person auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten und/oder deren Lebensstätten zu untersuchen.
- Bei einer unvermeidbaren Rodung ist in jedem Fall zuvor die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

Landschaftsbild:

Thüngen sowie das Plangebiet liegen gemäß der „Landschaftsbildbewertung Bayern“ der LfU (05.06.2013) innerhalb der „Wern-Lauer-Platten (009)“ bzw. der Untereinheit „Unteres Werntal (009-05-02)“. Dieser Bereich bietet nach dem „Fachbeitrag zur Landschaftsplanung Bayern Landschaftserleben – Erholung – Region 2 Würzburg“ der LfU (05.06.2013) eine „hohe Erholungswirksamkeit“ (Er = 3). Zudem wird das Plangebiet sowie der Markt Thüngen gemäß des „Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 2 Würzburg“ der LfU (05.06.2013) der Kategorie „4 – überwiegend hoch“ (Ei = 4) zugeordnet. Südlich und Nördlich des Plangebiets befinden auf den Höhenlagen „Visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung“ bzw. „Höhenrücken mit hoher Fernwirkung“.

Im Gegensatz zu der Einschätzung der Planunterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Photovoltaikanlage nicht mit einer geringen, sondern mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit eingestuft. Im Rahmen einer Ortseinsicht zeigte sich, dass eine Photovoltaikanlage im geplanten Bereich deutlich von der gegenüberliegenden Höhenlage südlich des Plangebiets (Flurlage Altenberg) einzusehen ist. In

Stellungnahme

Kombination mit der bereits bestehenden Photovoltaikanlage nördlich von Thüngen, welche ebenfalls von dieser Höhenlage im Blickfeld liegt, wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Darüber hinaus plant der Markt Thüngen die Errichtung weiterer großflächiger Photovoltaikanlagen. Nach bisherigem Kenntnisstand sollen diese im südlichen Teil der Gemarkung errichtet werden. Im Zuge dessen würde der Markt Thüngen von drei Seiten durch Photovoltaikanlagen umrahmt werden. Je nach Lage dieser geplanten dritten Anlage sind erhebliche Effekte auf Landschaftsbild und Erholungswirkung der Natur nicht auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Markt Thüngen Alternativen zu großflächigen Photovoltaikanlagen in Betracht ziehen sollte (ggf. Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, etc.) um sich die Schönheit und Erholungswirksamkeit der eigenen Landschaft zu erhalten.

Im Rahmen der Ortseinsicht erwähnten die Vertreter des Marktes Thüngen, dass der östlich vom Plangebiet liegende Weg (Flurnr. 2677 der Gemarkung Thüngen), häufig von der örtlichen Bevölkerung genutzt wird. Die Errichtung einer großräumigen Photovoltaik-Anlage kann aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes negative Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsleistung des Gebietes mit sich ziehen.

Insgesamt ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung der Natur durch das geplante Vorhaben als kritisch zu betrachten.

Sonstige Auflagen / Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben der maximalen Modulhöhe sowie des Abstands zwischen den Modulreihen zwischen dem Umweltbericht des Bebauungsplans (vgl. S. 23) sowie der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (vgl. S. 5 § 3 (2) 1 und § 4 (2)) unterscheiden. Es sollte klar dargestellt werden, welche Maße für die Planung angenommen werden.
- Die Minimierungs- und Ausgleichsflächen sind rechtlich und dinglich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zukommen zu lassen.
- § 4 c BauGB ist zu beachten.
- Für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung gefordert. Der Abschluss der Herstellung sowie das Erreichen des Entwicklungsziels der kompensationsmindernden Maßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Der Vorhabensträger hat die Funktionserfüllung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.
- Der Vorhabensträger hat die Entwicklung und den Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren (alle fünf Jahre). Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist die Dokumentation der Flächen spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zukommen zu lassen.

Fazit:

Es ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Plangebiets besonders und streng geschützte Arten wie z.B. die Feldlerche aufhalten. Insbesondere aufgrund eines Rebhuhn Nachweises aus dem Jahr 2020 ist damit zu rechnen, dass sich solche geschützten Arten in diesem Bereich befinden.

Eine Umsetzung des Vorhabens ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen das Artenschutzrecht führen. Um das Auslösen eines solchen Tatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie eine Umsetzung der dadurch abzuleitenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (ggf. CEF, FCS) essentiell. Aufgrund dessen kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem Bebauungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nach aktuellem Stand nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme

Des Weiteren wird der Markt Thüngen darauf hingewiesen die Planung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Hinblick auf die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung zu überdenken.

Kreisbrandrat/abwehrender Brandschutz:

aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

1. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die DIN 14090 sind zu beachten.

2. Feuerwehrplan:

Für die geplanten Objekte ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Örtliche Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen.

Hinweis: Es wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren. Die Gleichspannungsleitungen sind besonders zu kennzeichnen. In den Trafogebäuden und in der Übergabestation sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Zu Städtebau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Städtebaus grundsätzlich Einverständnis besteht.

Zu Bauleitplanung (Standortwahl und Landschaftsbild)

Die Bedenken des SG Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Die Beurteilung der regionalplanerischen Belange erfolgte durch die betroffenen Fachstellen (Regierung von Unterfranken und Regionaler Planungsverband). Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen Grundsätzen der übergeordneten Planungen (LEP & RP) entgegenstehen. Der gewählte Standort wurde sowohl als siedlungsangebunden als auch als vorbelastet eingestuft (vgl. Stellungnahmen der Reg. v. Unterfranken v. 09.06.2021 sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 11.06.2021).

Aus fachlicher Sicht besteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Freizeitverhaltens der Bürger. Angrenzende Wanderwege bleiben weiterhin in ihrer ursprünglichen Form bestehen und können weiterhin als solche genutzt werden. Insbesondere aus der Nähe bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da sich die PV-Anlage topografisch über dem Burgsteigweg befindet und dieser bereits durch bestehende Gehölze eingegrünt ist. Die Fläche selbst hat des Weiteren keine Erholungseignung, sondern wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sollten die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, ist darüber hinaus mit wesentlich erheblicheren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Unterlagen zur Landschaftsbildbewertung (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern - Schutzgut Landschaftsbild, LfU 2013) waren zum Planungsbeginn nicht bekannt und wurden erst nach der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Bewertung wird daher im Umweltbericht entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. In genanntem Fachbeitrag Landschaftsbild wird die charakteristische landschaftliche Eigenart als überwiegend hoch bewertet. Dies trifft – mit Ausnahme des nördlichen Bereichs, in welchem bereits eine PV-Anlage errichtet wurde – fast für das gesamte Gemeindegebiet von Thüngen zu. Würde man die Auswahl des Standortes ausschließlich auf die Bewertung des Landschaftsbildes beschränken, hätte die Marktgemeinde keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien, selbiges gilt für die Bewertung der Erholungseignung. Ersichtlich ist in den Kartendarstellungen auch die als *Beeinträchtigung* eingetragene Freileitung, welche sich im Planungsgebiet befindet. Verbleibende Auswirkungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende

Stellungnahme

Festsetzungen minimiert und ausgeglichen, wodurch im Übrigen eine Strukturanreicherung der Landschaft erfolgt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit am ausgewählten Standort aus planerischer und gemeindlicher Sicht entgegen der Auffassung des SG Bauleitplanung zusammenfassend aus folgenden Gründen als nicht erheblich, und damit vertretbar, eingestuft:

- Keine Beeinträchtigung auf naher Distanz aufgrund der bestehenden sichtschtzenden Gehölze sowie der Neupflanzungen
- Fernwirkung relativiert sich auf größer werdende Distanzen, es könnte sich um einen See oder Ackernutzung handeln
- Keine direkten Sichtbeziehungen zum Ort
- Standorte vor Waldflächen, wie hier im vorliegenden Fall (Buchenhöhle, Biotope), werden im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt als günstig erachtet, da die Anlagen in Waldnähe als weniger störend empfunden werden.
- Vorbelastung durch Hauptverkehrsachsen (St2437) sowie einer Hochspannungsfreileitung vorhanden, auch die Höhere Landesbehörde wertet dies als Vorbelastung des Standortes
- Keine direkte Sichtbeziehung zum Ort
- Keine dauerhafte bauliche Anlage

Hinsichtlich der geforderten räumlichen Konzentration sowie Zerschneidung der Anlage wird auf das Schreiben der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 hingewiesen, in welchem explizit eine Aufteilung von großflächigen PV-Anlagen (ab 15,0 ha) empfohlen wird, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sowie eine Zerschneidung der Landschaft und Barrierewirkung für Großsäuger zu verhindern.

Aus vorgenannten Gründen gewichtet die Gemeinde den Belang der Erzeugung erneuerbaren Energien schwerer als den Belang des Freizeitverhaltens der Bürger bzw. der touristischen Nutzung sowie des Landschaftsbildes, welche aus fachlicher Sicht, wie vorangehend begründet, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des subjektiven Empfindens bei der Bewertung des Landschaftsbildes sowie der erfolgten Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen als gering bis mittel bewertet.

Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

18-2 Zu Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Aufgrund der topographischen Lage des Standortes sind keine prüfungsrelevanten Immissionsorte festzustellen. Die Position der Immissionsorte wird anhand von Erfahrungswerten sowie den Ausführungen der LAI Lichtleitlinie zu schutzwürdigen Zonen festgelegt (LAI: Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz). Demnach lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung bereits im Vorfeld ausklammern. Dabei handelt es sich u. a. um Immissionsorte außerhalb eines 100 m Radius. In der LAI wird weiter erläutert, dass aufgrund der Bündelaufweitung von diffus reflektierten Lichtstrahlen, Immissionsorte in einer Entfernung von 700 m, 900 m oder sogar 1200 m keine „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der Lichtleitlinie erfahren können. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in Sichtweite zur PV-Anlage sowie mehr als 100 m entfernt. Die nächsten Siedlungsbereiche Stetten und Thüngen befinden sich auf tiefer liegendem Geländeniveau sowie im Norden der Anlage. Zu den weiteren Siedlungsbereichen im Umfeld (Retzstadt und Himmelstadt) bestehen aufgrund des bewegten Geländes sowie der bestehenden Waldflächen keine Sichtbeziehungen. Diese Orte befinden sich zudem in ca. 3 km Entfernung. Eine Blendwirkung zu Siedlungsbereichen kann somit auch ohne rechnerischen sowie zeichnerischen Nachweis ausgeschlossen werden.

Stellungnahme

18-3 Zu Wasserrecht/ Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis besteht.

18-4 Zu Naturschutz

Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene und werden auf Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange werden auf Bebauungsplanebene abgehandelt, nachdem die Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen kann, da hierdurch kein Baurecht geschaffen wird.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Landschaftsbild wird auf die fachliche Würdigung zu den vorgebrachten Bedenken des Sachgebietes Bauleitplanung verwiesen.

Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst

Zu Kreisbrandrat/abwehrender Brandschutz:

Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf Bebauungsplanebene bzw. die Ausführungsplanung und werden auf Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt. Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling empfiehlt, die geäußerten Bedenken ernst zu nehmen.

Die Beanstandungen zur Bauleitplanung sind fachlich fundiert zu überprüfen, hierfür ist insbesondere die von der Regierung angeregte Sichtbarkeitsanalyse einzuholen. Im Vorfeld ist abzuklären, ob eine eigene in Auftrag gegebene Dokumentation als ausreichend angesehen wird.

Auch zu den Bedenken das Landschaftsbild betreffend – konkret zu den Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsleistung des Gebietes bedarf es weiterer Untersuchungen.

Aufgrund der massiven Widersprüche zwischen der Einschätzung des Landratsamtes Main-Spessart und der Einschätzung der Regierung von Unterfranken hinsichtlich der „Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes“ sollte dem Landratsamt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend den Abwägungen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

12: 1

19 Regierung von Unterfranken – Brand- und Katastrophenschutz vom 25.05.2021

Stellungnahme
<p>Zur Stellungnahme der oben genannten Verfahren verweisen wir auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.</p> <p>Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,• Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),• Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,• ausreichende Löschwasserversorgung,• ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,• Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,• wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich. <p>Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.</p>
Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die vom abwehrenden Brandschutz (LRA Main-Spessart; 02.07.2021) geäußerten Anforderungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt.</p> <p>Die weiteren Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.</p>
Beschlussvorschlag
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.</p>
Beschluss:
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.</p>
Abstimmungsergebnis: 12 : 1

24 Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung

Stellungnahme

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, südwestlich der Marktgemeinde Thüngen auf einem Geltungsbereich von 24,1 ha ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes wird angestrebt, da das Plangebiet aktuell noch als Landwirtschaftsfläche gewidmet ist.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Für die geplante Lage des Sondergebietes südlich Buchenhölle spricht, dass sie als siedlungsangebunden gilt. Grundsätzlich kann mit der Siedlungsanbindung eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft verhindert werden. Auch ist der Standort aufgrund der Lage im direkten, bildbedeutenden Umfeld einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung und der Nähe zur Staatsstraße St 2437 als vorbelastet einzustufen, wobei festzustellen ist, dass die optische Belastung durch die Freileitung nicht sehr gravierend ist. Hinzukommt, dass die betreffenden Flächen sich gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befinden und damit die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gemäß der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 07.03.2017 erfüllen. Die Boden- und Ackerzahlen innerhalb des Gebietes sind durchschnittlich niedrig (36/32), sodass durch die Errichtung der Anlage der Landwirtschaft kein hochwertiger Boden entzogen wird.

Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Photovoltaikanlagen besitzen i.d.R. aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und Größenordnung optische bzw. ästhetische Auswirkungen auf ihre Umgebung, welche je nach Standort als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten sind. Laut Grundsatz B X 5.2.1 RP2 sollen erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die Errichtung von PVA ausgeschlossen werden.

Die geplante Freiflächen-PVA liegt an einem südwestexponierten Hang im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Muschelkalkhochfläche um Retzstadt und Güntersleben“ im Übergang zum Werntal. Die Landschaftsbildeinheiten weisen – entgegen der Ausführung in der Begründung – eine hohe landschaftliche Eignung und hohe Erholungswirksamkeit auf (Landschaftsbildbewertung Bayern; Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015). Die siedlungsfreien Bereiche des Werntals einschließlich der teils strukturreichen Hanglagen sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Stellungnahme

ausgewiesen. Dieses trägt zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei und soll in seinem Bestand gesichert werden (Ziel mit Begründung 7.1.2 LEP; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG; Ziel B I 2.1 RP2). Dem landschaftlich sensiblen Standort wird mit der von der Hangkante abgerückten Lage der Anlage unter Einbindung des Hangwaldes „Buchenhöhle“ (Abschirmung zum Werntal) und der geplanten Eingrünung grundsätzlich Rechnung getragen.

Die geplante Freiflächen-PVA im direkten bildbedeutenden Umfeld der Wohnbauflächen des Marktes Thüngen ist jedoch aufgrund ihrer Dimension und Flächeninanspruchnahme mit Auswirkungen auf das Ortsbild verbunden, welche erheblich sein können. In die Betrachtung ebenfalls einzubeziehen ist der im Norden des Marktes gelegene, großflächige „Solarpark Thüngen“ am Riedberg. Von Süden aus (Werntalhang / Hangkante mit Altenberg und Brandhöhe) ergeben sich Sichtbeziehungen, die die technische Überprägung der Landschaft mit großflächigen FreiflächenPVA um die Ortslage von Thüngen sehr deutlich hervortreten lassen, sodass die Gefahr der Überlastung des Orts- und Landschaftsbildes besteht. Daher empfehlen wir die Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse unter Betrachtung der Lage der Freiflächen-PVA zum Ort Thüngen (umzingelnde Wirkung), der Topographie (Einsehbarkeit) sowie der Größe des Ortes (Verhältnismäßigkeit). Diese Analyse kann Aufschluss darüber geben, ob von einer Überlastung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen ist und lässt ableiten, ob und welche Maßnahmen zusätzlich zu den bereits geplanten Flächenunterteilungen und Eingrünungen notwendig werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden eine besondere Bedeutung beizumessen.

Denkmalschutz

Wie bereits in der Begründung zur Bauleitplanung erwähnt, ist im Planumgriff das Bodendenkmal mit der Aktennummer D-6-6025-0110 (Freilandstation des Mittelpaläolithikums) kartiert. Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter soll nach dem Grundsatz B II 6.5 RP2 bei der Flächenentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden werden bereits umfassend an der Planung beteiligt; ihre Stellungnahme ist zu berücksichtigen.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern auch die zuständigen Denkmalschutz- und Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planentwürfe vorbringen und im Rahmen der Begründung nachvollziehbar dargelegt wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (Überlastung) durch die Errichtung der Anlage auszuschließen ist.

Hinweis:

Auf Seite 13 der Begründung zum Bauleitplanentwurf wird der Markt Thüngen als Grundzentrum bezeichnet. Dies trifft laut der aktuellen Raumstrukturkarte aus dem Regionalplan der Planungsregion Würzburg jedoch nicht zu. Entsprechend dieser ist der Markt Thüngen nicht als Zentraler Ort ausgewiesen. Wir bitten dies zu korrigieren.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Hinweis: [kursiv: Beschreibung Sachverhalt, keine Abwägung erforderlich]

Zu Energie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Zielvorgaben der höheren Landesplanung zum Themenfeld Energie entspricht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung des

Stellungnahme

Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung ist nicht veranlasst.

Zu Standortbewertung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der höheren Landesplanung die geplante Anlage als siedlungsangebunden gilt und somit den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 entspricht. Auch wird der Standort, wie auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausgeführt, aus Sicht der höheren Landesplanung aufgrund der vorhandenen Freileitung sowie der St2437 als vorbelastet bewertet, wodurch die Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2 berücksichtigt werden. Die höhere Landesplanung stellt ebenfalls analog der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung fest, dass keine hochwertigen Ackerböden entzogen werden. Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung ist somit nicht veranlasst.

Zu Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Aus fachlicher Sicht besteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Freizeitverhaltens der Bürger. Angrenzende Wanderwege bleiben weiterhin in ihrer ursprünglichen Form bestehen und können weiterhin als solche genutzt werden. Insbesondere aus der Nähe bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da sich die PV-Anlage topografisch über dem Burgsteigweg befindet und dieser bereits durch bestehende Gehölze eingegrünt ist. Die Fläche selbst hat des Weiteren keine Erholungseignung, sondern wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sollten die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, ist darüber hinaus mit wesentlich erheblicheren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Unterlagen zur Landschaftsbildbewertung (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern - Schutzgut Landschaftsbild, LfU 2013) waren zum Planungsbeginn nicht bekannt und wurden erst nach der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Bewertung wird daher im Umweltbericht entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. In genanntem Fachbeitrag Landschaftsbild wird die charakteristische landschaftliche Eigenart als überwiegend hoch bewertet. Dies trifft – mit Ausnahme des nördlichen Bereichs, in welchem bereits eine PV-Anlage errichtet wurde – fast für das gesamte Gemeindegebiet von Thüngen zu. Würde man die Auswahl des Standortes ausschließlich auf die Bewertung des Landschaftsbildes beschränken, hätte die Marktgemeinde keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien, selbiges gilt für die Bewertung der Erholungseignung. Ersichtlich ist in den Kartendarstellungen auch die als *Beeinträchtigung* eingetragene Freileitung, welche sich im Planungsgebiet befindet. Verbleibende Auswirkungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende Festsetzungen minimiert und ausgeglichen, wodurch im Übrigen eine Strukturanreicherung der Landschaft erfolgt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit am ausgewählten Standort aus planerischer und gemeindlicher Sicht entgegen der Auffassung des SG Bauleitplanung zusammenfassend aus folgenden Gründen als nicht erheblich, und damit vertretbar, eingestuft:

- Keine Beeinträchtigung auf naher Distanz aufgrund der bestehenden sichtschtützenden Gehölze sowie der Neupflanzungen
- Fernwirkung relativiert sich auf größer werdende Distanzen, es könnte sich um einen See oder Ackernutzung handeln
- Keine direkten Sichtbeziehungen zum Ort
- Standorte vor Waldflächen, wie hier im vorliegenden Fall (Buchenhöhle, Biotope), werden im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt als günstig erachtet, da die Anlagen in Waldnähe als weniger störend empfunden werden.
- Vorbelastung durch Hauptverkehrsachsen (St2437) sowie einer Hochspannungsfreileitung vorhanden, auch die Höhere Landesbehörde wertet dies als Vorbelastung des Standortes
- Keine direkte Sichtbeziehung zum Ort
- Keine dauerhafte bauliche Anlage

Hinsichtlich der geforderten räumlichen Konzentration sowie Zerschneidung der Anlage wird auf

Stellungnahme

das Schreiben der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 hingewiesen, in welchem explizit eine Aufteilung von großflächigen PV-Anlagen (ab 15,0 ha) empfohlen wird, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sowie eine Zerschneidung der Landschaft und Barrierewirkung für Großsäuger zu verhindern.

Aus vorgenannten Gründen gewichtet die Gemeinde den Belang der Erzeugung erneuerbaren Energien schwerer als den Belang des Freizeitverhaltens der Bürger bzw. der touristischen Nutzung sowie des Landschaftsbildes, welche aus fachlicher Sicht, wie vorangehend begründet, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des subjektiven Empfindens bei der Bewertung des Landschaftsbildes sowie der erfolgten Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen als gering bis mittel bewertet.

Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Zu Denkmalschutz

Eine eventuelle Beeinträchtigung des Bodendenkmals wurde in Abstimmung mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde gutachterlich geprüft. Es konnten keine archäologischen Befunde im B-Horizont nachgewiesen werden. Es waren lediglich einzelne Artefakte im Humus eingestreut. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die PV-Anlage liegt demnach nicht vor. Die archäologische Voruntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das gesamte Grundstück zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden kann und ein erneutes Erlaubnisverfahren nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht notwendig ist (Archäologischer Kurzbericht vom 01.10.2021; Dr. Goldhausen).

Die Hinweise auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG können entfallen. Die Begründung zum Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchung ergänzt.

Zu Hinweisen

Die Begründung wird entsprechend der Anregung überarbeitet.
Die weiteren Hinweise dienen der Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Beschluss:

Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

25 Regionaler Planungsverband

Stellungnahme
<i>Analog Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021.</i>
Fachliche Würdigung / Abwägung
<i>Analog zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021.</i>
Beschlussvorschlag
<i>Analog zur Beschlussfassung zur Stellungnahme Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021: Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.</i>
Beschluss: <i>Analog zur Beschlussfassung zur Stellungnahme Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021: Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.</i>
Abstimmungsergebnis: 12 : 1

31 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 25.06.2021

Stellungnahme

Mit Ihrem Schreiben vom 21.05.2021 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben. Der Markt Thüngen beabsichtigt den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ aufzustellen. Zudem ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es soll ein Sondergebiet für Freifeldphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Zudem sind die Flächenversiegelungen so gering wie möglich zu halten.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

3. Oberflächengewässer

Vom Geltungsbereich sind weder Oberflächengewässer noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1

BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet.

Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich bei der Errichtung insbesondere ergeben durch:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)

Stellungnahme

- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird zur Einhaltung der Vorgaben des BBodSchG empfohlen. Aufgrund der größeren strukturellen Eingriffe ist beim Rückbau der Anlagen die bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

Mögliche Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodSchV für Zink

Sofern die Photovoltaikmodule mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert werden, ist insbesondere durch Korrosion im Boden im Mittel über alle Eintragspfade ein Eintrag von **9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr** zu erwarten.

Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt.

Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig.

Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen Zinkfrachten über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von **1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr** ist bei Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften zu bestimmen, und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich deutliche Unterschiede in den folgenden Parametern ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp
- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen. Bei Überschreiten oder Besorgnis des Überschreitens des Vorsorgewertes sind standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen.

Für Rückfragen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen steht das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ggf. zur Verfügung.

Die Grundstückseigentümer sind in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren. Beim Rückbau der Anlagen sind zusätzliche Kosten nicht auszuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sollte bei der Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche beteiligt werden.

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Stellungnahme
Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.
Fachliche Würdigung / Abwägung
<i>Hinweis: [kursiv: Beschreibung Sachverhalt, keine Abwägung erforderlich]</i>
<p>Zu 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis besteht und die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden. Die weiteren Anregungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebenen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt.</p> <p>Eine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.</p>
Beschlussvorschlag
Entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.
<p>Beschluss:</p> <p>Entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 6. Flächennutzungsplanänderung.</p>
<p>Abstimmungsergebnis: 12 : 1</p>

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Entwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ in der Fassung vom 08.11.2021 [*mit den heute beschlossenen Änderungen*].

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Entwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ in der Fassung vom **13.12.2021** [*mit den heute beschlossenen Änderungen*].

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

**4. Bauleitplanung Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle"
Behandlung und Abwägung der vorliegenden Belange der Träger öffentlicher
Belange und der Öffentlichkeit;
Billigungs- und Offenlagebeschluss;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Süd-Westen von Thüngen, ca. 150 m vom bebauten Ort entfernt, südlich des Waldstückes *Buchenhölle* auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1153 (Gemarkung Thüngen). Gesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von 24,1 ha. Nördlich und östlich grenzen das Gemeindegebiet von Karlstadt und die Gemarkung Stetten an. Südlich des Plangebietes verläuft die Staatsstraße St2437. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Bebauungsplan werden Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Ausgleichsflächen festgesetzt. Mit der Baurechtschaffung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Rahmen der Anwendbarkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) möchte die Marktgemeinde die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien weiter ausbauen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele zu leisten. Das Gebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Thüngen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da die Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes des Markts Thüngen von dem geplanten Vorhaben abweichen, ist eine Änderung erforderlich. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren.

Folgende wesentlichen Änderungen zur Fassung vom 16.06.2021 ergaben sich aufgrund der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit:

- Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung und Überarbeitung der Unterlagen entsprechend der Ergebnisse, Streichung der Festsetzung unter § 1 (bedingte Festsetzung).
- Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und Ergänzung der Unterlagen entsprechend der Ergebnisse.

- Ergänzung Bewertung Schutzgut Landschaft gem. der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU), aufgrund der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken) sowie des Landratsamtes Main-Spessart.
--

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.05.2021 bis 02.07.2021 frühzeitig beteiligt. Die Planung wurde in der Zeit vom 31.05.2021 bis 02.07.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

04

05 Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- (1) 06 Bayernwerk AG
- (2) 08 Bundesnetzagentur Außenstelle Nürnberg-Standort Würzburg
- (3) 12 Eisenbahn-Bundesamt
- (4) 14 Gemeinde Himmelstadt
- (5) 17 Industrie und Handwerkskammer Würzburg-Schweinfurt
- (6) 19 LBV Landesbund für Vogelschutz-Bezirksgeschäftsstelle für Unterfranken
- (7) 27 Stadt Arnstein
- (8) 32 Zweckverband Wasserbeseitigung „Zellinger Becken“

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

06 Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- (1) 01 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- (2) 03 Amt für ländliche Entwicklung
- (3) 07 Bayernwerk Netz GmbH
- (4) 10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- (5) 13 Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co.KG.....
- (6) 15 Gemeinde Retzstadt
- (7) 21 Mainfranken Netze GmbH
- (8) 22 Markt Zellingen
- (9) 23 PLEdoc GmbH
- (10) 27 Stadt Arnstein
- (11) 28 Stadtverwaltung Karlstadt
- (12) 29 TenneT TSO GmbH
- (13) 30 TRANSNET BW-Unternehmenszentrale Pariser Pfalz
- (14)
- (15) Mit Hinweisen zu betriebseigenen Anlagen
- (16) 11 Deutsche Telekom Technik GmbH
- (17).....

07 Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen oder Hinweisen haben vorgebracht:

1.

TÖB

- (1) 02 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- (2) 04 Bayerischer Bauernverband.....
- (3) 05 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (4) 09 Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart
- (5) 16 Handwerkskammer für Unterfranken.....
- (6) 18 Landratsamt Main-Spessart
- (7) 24 Regierung von Unterfranken – Brand- und Katastrophenschutz
- (8) 24 Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung
- (9) 25 Regionaler Planungsverband
- (10) 26 Staatliches Bauamt Würzburg.....
- (11) 31 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Träger öffentlicher Belange

02 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.06.2021

Stellungnahme

Seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der 6. Änderung mit Erweiterung des FNP des Marktes Thüngen und mit dem BBP „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“.

Grundlage des Einverständnisses zur Umwidmung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Tatsache, dass es sich bei den für die Errichtung der PV Anlage vorgesehenen Flächen um Böden von mittlerer bis geringerer Bonität handelt.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität innerhalb des Sondergebiets in Anspruch genommen.

03 Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z.B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden. Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar. Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle oder Kunststoffteile) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet während des Betriebs der Anlage gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.

Eine Nutzung durch Schafbeweidung sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

- Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.
- Die Beweidung fördert die Artenvielfalt der Vegetation

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre von Vorteil

Darüber hinaus könnten innerhalb des Sondergebietes Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität umgesetzt werden wie zum Beispiel Anlage von Blühflächen im Randbereich.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Regierungserklärung von Frau Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber vom 20.05.2021:

„Auch bei den Freiflächen PV-Anlagen müssen wir zu einem multifunktionalen Ansatz kommen. Energieerzeugung, Lebensmittelproduktion, Biodiversität und Klimaschutz müssen Hand in Hand gehen. Die Mehrfachnutzung muss zur Pflicht werden“.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Stellungnahme

Fachliche Würdigung / Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht. Die weiteren Hinweise bzgl. der Abstände von Bepflanzungen und Einfriedungen werden ebenfalls berücksichtigt. So ist unter den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan bereits auf die geltenden Abstandsvorschriften zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäß Art. 48 AGBGB hingewiesen. Im Bereich der Planung grenzen keine Einfriedungen an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, da die Sondergebietsflächen (Bereich der Solarmodule) randlich eingegrünt werden. Der Zaun darf nur innerhalb der Baugrenze (analog Sondergebietsfläche) errichtet werden. Eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ist somit weiterhin möglich.

Die Folgenutzung nach Rückbau der Module ist im Zuge des Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Ob die Fläche wieder in ihrer jetzigen Bewirtschaftungsform als intensive Ackerfläche genutzt werden kann, obliegt den dann geltenden gesetzlichen Vorschriften und ist kein Abwägungsbelang der Gemeinde.

Die PV-Nutzung wirkt sich positiv auf den Boden aus, da Düngeeinträge und regelmäßige Bearbeitung des Bodens für einen Zeitraum von mind. 25 Jahre ausbleiben. Dadurch kann sich der Boden regenerieren. Oberboden wird durch die PV-Nutzung nicht abgetragen, das Ursprungsgelände bleibt erhalten.

Das Pflegekonzept der PV-Freiflächenanlage sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Schafsbeweidung vor, sofern sich ein geeigneter Schäfer findet. Die technischen Voraussetzungen werden dabei berücksichtigt. Zulässig ist im Übrigen auch die Beweidung durch andere Tiere. Eine Beweidung wird daher, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter der Ziffer 5.5 bereits ausgeführt, bevorzugt. Eine solche Pflege kann jedoch nicht immer durchgeführt werden, weshalb auch eine maschinelle Pflege der Fläche zulässig ist.

Die Biodiversität wird in hohem Maße durch das vorliegende Minimierungs- und Ausgleichskonzept begünstigt. So erfolgt beispielsweise die Anlage von Gehölzstrukturen, Blühflächen sowie Biotopelemente wie Lesesteinhaufen und Totholzhaufen. Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

04 Bayerischer Bauernverband vom 21.06.2021

Stellungnahme
<p>Der Aufstellung der Bauleitplanung wird grundsätzlich zugestimmt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Eingrünung vorhabensbedingt ist. Das heißt, dass in die Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass die Eingrünung wieder entfallen kann, wenn der Grund der Herstellung mit dem Rückbau der Photovoltaikanlage entfallen sollte. Selbstverständlich hebt dies die zu diesem Zeitpunkt zukünftig gültigen Vorgaben des Naturschutzgesetzes nicht auf, jedoch unterstreicht die Erläuterung den Charakter, Eingriff und Ausgleich und sollte bei tatsächlichem Rückbau ggf. notwendige Änderung an entstandenen Strukturen zur Anpassung an die künftige Nutzung erleichtern. Dennoch gilt in der politischen Zielrichtung, dass der seit Jahren grassierende Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Grundstücken, die aus der Urproduktion genommen werden, gestoppt werden soll. Daher sollte auch bei einer Bauleitplanung, die – wie hier – das Ziel der Erweiterung regenerativer Energien zur Erreichung von Klimaneutralität, gerade in Zeiten der Klimakrise, darauf geachtet werden, dass zur Verwirklichung der Bauleitplanung möglichst Flächen zur Verfügung gestellt und als Photovoltaikflächen genutzt werden, die landwirtschaftlich gesehen in der Bewirtschaftung eher von geringerer Bedeutung sind und schlechte Bodenbonitäten haben.</p>
Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht. Die Folgenutzung nach Rückbau der Module ist im Bebauungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Ob die Fläche wieder in ihrer jetzigen Bewirtschaftungsform als intensive Ackerfläche genutzt werden kann, obliegt den dann geltenden gesetzlichen Vorschriften und ist kein Abwägungsbelang der Gemeinde. Im Umweltbericht (Teil D) wird jedoch unter Ziffer 2.9 „Rückbaubedingte Auswirkungen“ ergänzt, dass mit dem Rückbau der Module und der Aufgabe der Nutzung als Sondergebiet auch der Grund der Herstellung der Ausgleichsflächen und Eingrünungsmaßnahmen entfällt. In der vorliegenden Planung wurde insbesondere berücksichtigt, dass besonders gute Böden weiterhin der Landwirtschaft als Ackernutzung zur Verfügung stehen. Darauf ist auch der rechtwinklige Zuschnitt des Plangebietes zurück zu führen.</p>
Beschlussvorschlag
<p>Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.</p>
Beschluss: Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.
Abstimmungsergebnis: 12 : 1

05 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.07.2021

Stellungnahme

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

06 Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt bekanntlich folgendes Bodendenkmal:

D-6-6025-0110 Freilandstation des Mittelpaläolithikums (FlstNr. 1153, Gmkg. Thüngen).

Unter den textlichen Festsetzungen (S. 4, § 1) und Hinweisen (S. 15, Pkt. 1) sowie in der Begründung (S. 6) und im Umweltbericht (S. 42) zum Bebauungsplan und in den Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. S. 4, Planzeichnung A2 und S.14, Pkt. 6) sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits ausreichend abgebildet. Dennoch möchten wir unsere allgemeinen Hinweise mitteilen.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt weiterhin eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan und in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in den Begründungen aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4–5 BauGB bzw. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. **Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:** Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor

Stellungnahme

der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden.

Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Fachliche Würdigung / Abwägung

Eine eventuelle Beeinträchtigung des Bodendenkmals wurde in Abstimmung mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde gutachterlich geprüft. Es konnten keine archäologischen Befunde im B-Horizont nachgewiesen werden. Es waren lediglich einzelne Artefakte im Humus eingestreut. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die PV-Anlage liegt demnach nicht vor. Die archäologische Voruntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das gesamte Grundstück zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden kann und ein erneutes Erlaubnisverfahren nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht notwendig ist (Archäologischer Kurzbericht vom 01.10.2021; Dr. Goldhausen).

Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchung ergänzt.

Stellungnahme	
Beschlussvorschlag	
Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.	
Beschluss: Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.	
Abstimmungsergebnis: 12 : 1	

07 Bayernwerk Netz GmbH vom 01.07.2021

Stellungnahme	
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für eine eventuelle Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.</p>	
Fachliche Würdigung / Abwägung	
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Hinweise zur Stromeinspeisung dienen ebenfalls der Kenntnisnahme. Der Betreiber der Solaranlage wird darüber informiert.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.</p>	
Beschluss:	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.</p>	
Abstimmungsergebnis:	12 : 1

09 Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021

Stellungnahme	
<p>Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung (vgl. Position des BN Main-Spessart vom Juli 2020, anbei):</p> <p>Grundsätzlich hat für den BN Photovoltaik auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen Vorrang. Die bürokratischen Hürden und die oftmals unerfüllbaren Bedingungen für eine Förderung haben diese Variante jedoch für die meisten Hausbesitzer unattraktiv gemacht. Der Gesetzgeber müsste tätig werden und Gewerbebetriebe verpflichten, mindestens bei Neubauten Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden zu integrieren. Dennoch reicht die derzeit nach realistischer Schätzung zur Verfügung stehende Fläche u.E. nicht aus, um die Klimaziele des Pariser Abkommens noch zu erreichen. Der BN hält deshalb nun auch den forcierten Ausbau der Freilandfotovoltaik künftig für notwendig. Dafür ist die Einbeziehung von Agrarflächen unumgänglich. Für diese haben wir noch folgende Vorstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir begrüßen, dass Sockel und glänzend reflektierende Materialien nicht zugelassen sind, ebenso wenig eine Versiegelung der Zufahrtswege und der Einsatz schädlicher Chemikalien, von Gülle, synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und eine chemische Unkrautbekämpfung. Auch die Durchlässigkeit für Niederwild (15cm Bodenabstand der Umzäunung) wird gewährleistet.• Auf ausreichend Abstand zwischen den Modulen ist zu achten, damit ausreichend Besonnung der Vegetation gewährleistet ist.• Die geplante Herstellung eines artenreichen Extensivgrünlands mittels geeigneter Saatgutmischungen wird befürwortet. Hier muss eine artenreiche Magerwiesenmischung eingesetzt werden. Um das Ziel der artenreichen Wiese zu erreichen, benötigt man eine fachmännische Begleitung und einen sensiblen Landwirt. Es muss gewährleistet werden, dass sich Zielarten etablieren und nicht erwünschte Arten gezielt zurückgedrängt werden. Deshalb fordern wir eine Fachbegleitung, die bis zur Zielerreichung die Nutzung/ Pflege koordiniert. Zudem muss beim Ausfall der Saat (z.B. durch Trockenheit) nachgesät werden.• Ein Pflegekonzept muss vorgelegt und umgesetzt werden: hier begrüßen wir die geplante Beweidung oder alternativ die Mahd mit Entnahme des Mähgutes.• die für PV genutzte Fläche soll insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Agrarfläche beanspruchen. <p>Die Genehmigung soll letztendlich aber in jedem einzelnen Fall von der individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung und SaP abhängen - eine Artenschutzprüfung ist insbesondere in Bezug auf die Feldlerche vorzunehmen. Flächen mit Vorkommen der Feldlerche sind sinnvoll auszugleichen, da Feldlerchen Freiflächenphotovoltaikanlagen meiden (widersprüchliche Aussagen in der Literatur! Fachleute merken an: durch die Module gehen die potenziellen Brutflächen verloren, die Randeingrünung bringt da nichts).</p> <p>Des Weiteren haben wir im Landkreis Main-Spessart eine gewisse Verantwortung für Ackerwildkräuter. Diese zu mehr als einem Drittel gefährdeten Arten haben hier noch ein hohes Potential. Ihre Standorte (u.U. ganz arme Böden) sollten deshalb ebenfalls ausgenommen werden. Um Verluste an Ackerland zu kompensieren, ist darauf hinzuwirken, dass auf Flächen, auf denen z.Z. Mais oder andere Energiepflanzen wachsen, wieder Lebensmittel angebaut werden und in Biogasanlagen ausschließlich tierische und pflanzliche Abfälle verwertet werden. Für das so gewonnene Biogas sind Speicherkapazitäten zu schaffen, um einen Beitrag zur Grundversorgung mit Energie zu leisten.</p> <p>Unabhängig davon sind auf Kreisebene Fördermaßnahmen für Haus- und Grundbesitzer dringender notwendig, die deutlich über die Förderung durch den Bund bzw. die KfW hinausgehen, z.B. die Bereitstellung von Speicherkapazitäten mit weniger als 5 kWp Leistung. Neue Gewerbegebiete sind verpflichtend mit PV Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.</p> <p>Zur Begründung: Eine Freiland-Photovoltaik-Anlage bedeutet nicht, wie öfters behauptet, eine Bodenversiegelung. Vielmehr entsteht bzw. verbleibt unter und zwischen den Solarmodulen Grünland, das ökologisch wesentlich höher zu bewerten ist als intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die Flächen können</p>	

Stellungnahme	
<p>weiterhin extensiv bewirtschaftet werden und es besteht auch die Möglichkeit, hier wertvolle Blühflächen anzusiedeln.</p> <p>Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der lt jüngstem Agrarbericht 15 % der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig.</p> <p>Ein Zusammenwirken von Landwirtschaft und Energiewirtschaft kann sich nur dann als nachhaltig bezeichnen, wenn es für den Klimaschutz und die Biodiversität deutliche Vorteile bringt. Ausschlaggebend hierfür sind aber in hohem Maß die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit der Techniken, wobei Windkraft und Photovoltaik nachwachsenden Rohstoffen um ein Vielfaches überlegen sind.</p>	
Fachliche Würdigung / Abwägung	
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht und der BN auch den forcierten Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Einbeziehung von Agrarflächen künftig für notwendig hält. Auch das der Stellungnahme beigefügte Positionspapier wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: right;"><u>Zu</u></p> <p><u>Anmerkungen Pflege</u> Die Umsetzung der Planung wird durch den Naturschutzbeauftragten der Marktgemeinde begleitet.</p> <p style="text-align: right;"><u>Zu</u></p> <p><u>Anmerkungen Artenschutz</u> Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde zwischenzeitlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt (FABION GbR; 21.10.2021). Die darin formulierten Anforderungen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie potenziell Rebhuhn und Wachtel ist vor Ausführung der Planung zu erbringen und wird vertraglich gesichert.</p> <p style="text-align: right;"><u>Zu</u></p> <p><u>Anmerkungen Versiegelung</u> Entgegen der Stellungnahme wird in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht von einer Versiegelung durch die PV-Anlage gesprochen. Aufgrund der Verwendung von Rammprofilen wird die Versiegelung auf ein Minimum beschränkt (~ 0,01 % der Fläche). Eine Versiegelung erfolgt lediglich <u>durch die Errichtung von Betriebsgebäuden</u>, diese wird jedoch durch die Satzung auf ein Minimum reduziert (max. 100 m²). Versiegelungen durch Erschließungsflächen werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese in wasserdurchlässiger Weise errichtet werden müssen. Die vorgebrachten Anregungen dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.</p>	
<p>Beschluss: Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 : 1</p>	

16 Handwerkskammer für Unterfranken vom 02.06.2021 und 23.06.2021

Stellungnahme	
Die Handwerkskammer für Unterfranken begrüßt die Investition in erneuerbare Energien und würde sich freuen, wenn beim Bauen auf regionale Handwerker zurückgegriffen wird.	
Fachliche Würdigung / Abwägung	
Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Eine Abwägung und Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme sind nicht erforderlich.	
Beschlussvorschlag	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.	
Beschluss: Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.	
Abstimmungsergebnis: 12 : 1	

18 Landratsamt Main-Spessart vom 02.07.2021

Stellungnahme

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

19 Städtebau/Bauleitplanung:

Aus Sicht des Städtebaus besteht grundsätzliches Einverständnis.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen den Bebauungsplan die gleichen Bedenken wie gegen die Flächennutzungsplanung. Der Standort ist nicht geeignet und die Menge an ausgewiesenen Flächen für Photovoltaik gegenüber der Größe der Gemeinde und der Verteilung im Gemeindegebiet wurde fehlerhaft und unvollständig abgewogen. Den Belangen des Freizeitverhaltens der Bürger sowie den Anforderungen an eine Schonung des Landschaftsbildes wird nicht ausreichend Rechnung getragen.

Handwerklich ist es möglich, die Planurkunde auf einen großformatigen Plan mit begleitenden Textfestsetzungen aufzuteilen, wenn diese fest miteinander verbunden sind oder wie hier getrennt ausgefertigt werden. Dann muss aber auf der Planurkunde ein Verweis auf die getrennt davon vorhandene Urkunde mit den textlichen Festsetzungen erfolgen (dieser fehlt!) und diese dann – wie ja auch vorgesehen – ausgefertigt werden (mit der vollständigen Ausfertigungsmaske, nicht nur einem Teil des Verfahrens).

Ferner fällt im Plan auf, dass die Sondergebiete SO 1,2 und 3 unterschieden werden. In der Präambel ist wiederum von einem Teilräumlichen Bereich 1 und 2 (kein 3) die Rede. Diese erhalten aber keine unterschiedlichen Definitionen nach § 2 der textlichen Festsetzungen. Dies ist nachzuholen oder die einheitliche Bezeichnung SO für alle Flächen zu wählen und auch in der Präambel die Flächenbezeichnungen entsprechend zu erweitern bzw. auf ein Sondergebiet – das ja nicht unterschiedlich genutzt werden soll – zurück zu führen. Weiter ist der Standort der Trafostation nicht ausgeführt. Dieser sollte dargestellt werden, da er sicher bereits bekannt ist.

Bei den textlichen Hinweisen sollte Ziffer 2.3 zum Bodenschutz in die Begründung einfließen, da hier die Eingriffsmodalitäten beschrieben werden.

Auch die Hinweise zu den Staubemissionen werden hier für entbehrlich gehalten bzw. sind als Begründung im Umweltbericht zwingend auszuführen. Auch die Abstände nach Privatrecht und die Bußgeldvorschriften haben hier eigentlich keinen Raum. Dies kann entfallen und bläht die Vorschrift unnötig auf.

Wir weisen darauf hin, dass für ein ggf. angedachtes folgendes verfahrensfreies Errichten der Anlagen die derzeitige Form nicht genügt. Die Voraussetzungen nach Art. 57 Abs. 2 Nr 9 BayBO sind nur erfüllt, wenn der Bebauungsplan Regelungen zur Zulässigkeit (erfüllt), zum Standort (fehlt, hier sind die Kollektoren in Ausrichtung und Art deutlicher darzustellen) und Größe (auch hier fehlt die Darstellung der Reihen etc, die textliche Festsetzung zur Höhe genügt hier nicht). Falls also ein Freistellungsverfahren vermieden werden soll, sollte hier nachgebessert werden.

20

21

22 Immissionsschutz:

Der Markt Thüngen plant im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet als „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“.

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Plangebiet ist in 2 Geltungsbereiche mit insgesamt 3 Sondergebietsflächen aufgeteilt und umfasst ca. 24,2 ha, wovon ca. 17,6 ha für die eigentliche Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Die Flächen liegen ca. 60 m südwestlich des Ortsrandes von Thüngen (B-Plan Gebiet Buchenhölle) und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Nach Angaben des gemeinsamen Umweltberichts (Büro OPLA , Fassung vom 12.10.2020) sind durch den Betrieb des Solarparks keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Stellungnahme

U.a. im Umweltbericht berücksichtigt sind durch die Photovoltaikanlage verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen sind. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt. Aufgrund der Größe des geplanten Solarparks sind jedoch auch weiter entfernte Immissionsorte als relevant anzusehen.

Ohne konkreten rechnerischen oder zeichnerischen Nachweis ist im Umweltbericht daher detaillierter aufzuzeigen, dass durch die abschirmenden Maßnahmen (hier: Bepflanzung) an der geplanten Anlage eine Blendwirkung verhindert werden kann.

In der Begründung zu *Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen* wird angeführt, dass die Festsetzung eines bestimmten Neigungswinkels sowie eines konkreten Abstandes der Modulreihen für nicht erforderlich gesehen wird.

Zur Vermeidung von Blendungen insbesondere im Bereich der vorbeiführenden St2437 wird es jedoch für erforderlich gesehen, Festsetzungen zur Modulausrichtung und Gestaltung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Folgende Formulierungen werden vorgeschlagen:

23 xx. Ausrichtung und Gestaltung der Photovoltaikanlagen

Die Photovoltaikanlagen sind in südausgerichteten Reihen zu erstellen.

Die Errichtung von beweglichen Anlagenelementen ist nicht zulässig.

Die einzelnen Module sind in Höhe und Gestaltung einander anzugleichen.

Der Bebauungsplan Vorentwurf enthält bislang lediglich zeichnerische Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen sind in einem gesonderten Schreiben beigefügt.

Gem. den textlichen Festsetzungen sind Rammprofile als Unterbau zu verwenden. Erschütterungen während der Bauphase wurden bisher im Umweltbericht nicht gewürdigt und sind daher ergänzend zu behandeln.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die bautechnischen Inhalte im Umweltbericht nicht mit denen in der Begründung übereinstimmen. Abweichend sind hierbei die max. zulässige Moduloberkante sowie der Mindestabstand der Modulreihen zu nennen.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen bestehen gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind im konkreten Fall jedoch Überarbeitungen erforderlich.

24 Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

25 Naturschutz:

Folgend wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart zu dem Bebauungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Thüngen für eine PV Anlage „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ des Marktes Thüngen OPLA Bürogemeinschaft f. Ortsplanung u. Stadtentwicklung im Bereich der Flurnr. 1153 der Gemarkung Thüngen Stellung genommen. Als Grundlage für die Stellungnahme dienen:

- *6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ A) Planzeichnung, B) Verfahrenshinweise, C) Begründung und D) Umweltbericht vom 12.10.2020*
- *Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ mit integrierter Grundordnung C) Begründung und D) Umweltbericht vom 12.10.2020*
- *Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ A) Planzeichnung vom 12.10.2020*
- *Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ mit integrierter Grünordnung B) Textliche Festsetzungen vom 12.10.2020 (in digitaler Form)*

Stellungnahme

26 Artenschutzrecht:

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist laut Planunterlagen in Bearbeitung und liegt der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor. Für eine vollständige Stellungnahme ist eine saP essentiell. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen.

Hinweis: Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass aus dem Jahr 2020 ein Rebhuhn-Nachweis im Bereich S03 des Plangebiets bekannt ist.

Zu Punkt 5.7. „*Artenschutzrechtliche Maßnahmen*“ der Begründung zum Bebauungsplan ist zu ergänzen, dass ggf. Vergrämungsmaßnahmen von Feldvögeln nach Baufeldfreimachung durchzuführen sind, sollten sich der Beginn der Bautätigkeiten verzögern. Diese Vergrämungsmaßnahmen sind zu spezifizieren.

27 Umweltbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 1.3.7 (S. 25) des Umweltberichts des Bebauungsplans auf das ABSP des Landkreises Bad Kissingen verwiesen wird. Das Vorhaben liegt jedoch innerhalb des Landkreises Main-Spessart. Vermutlich handelt es sich hier um eine Verwechslung, die Angaben sollten dennoch auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Im Umweltbericht des Bebauungsplans wird auf Seite 29 auf insektenfreundliches Licht hingewiesen. Dieses ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu spezifizieren (ebenso in § 6 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans).

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht des Bebauungsplans als „gering“ bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine abschließende Aussage erst unter Einbeziehung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung getroffen werden.

Die unter Punkt 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichts des Bebauungsplans (vgl. S. 44 f.) sind zu spezifizieren oder auf die entsprechenden Stellen im Grünordnungsplan bzw. der Textlichen Zusammenfassung zu verweisen.

Dem Punkt 7 „*Monitoring*“ des Umweltberichts des Bebauungsplans (vgl. S. 50) ist „Markt Maroldsweichach“ durch „Markt Thüngen“ zu ersetzen. Zudem ist zu ergänzen, dass eine Kontrolle der Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen alle fünf Jahre durchzuführen ist. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ins ÖFK einzupflegen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde anzuzeigen.

28 Grünordnung und Kompensation:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann aufgrund der eingriffsminimierenden Maßnahmen einem Kompensationsfaktor von 0,1 zugestimmt werden. Die Fachkraft für Naturschutz behält sich vor diese Aussage zu revidieren, sollten neue Erkenntnisse der saP dagegensprechen.

In dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächen“ des LfU vom Januar 2014 heißt es unter Punkt 4.1.5: *„Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei Maßnahmen innerhalb der Anlage im Regelfall nur um Minimierungsmaßnahmen handeln kann, da durch die Zäunung und die erforderliche Anlagenpflege funktionale Einschränkungen gegeben sind.*

Ausnahmefälle können neu anzulegende größere und zusammenhängende Biotopstrukturen innerhalb einer Photovoltaikanlage darstellen, wenn in diese später nicht mehr eingegriffen werden muss.“

Um die im Umweltbericht des Bebauungsplanes angedachten Minimierungsmaßnahmen auch als Ausgleichsmaßnahmen anrechnen zu können, sind diese aus naturschutzfachlicher Sicht außerhalb der Zäunung anzulegen.

Damit aus naturschutzfachlicher Sicht das Kriterium der „*größere[n] und zusammenhängende[n] Biotopstruktur*“ zur Anerkennung der Minimierungsmaßnahmen A1.1 – A1.3 als Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist, sind diese im größeren Umfang (über 5 m) zu gestalten.

Anpflanz

ungen von Hecken (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Heckenpflanzungen in Form von mind. 3-reihigen, statt wie in den Planunterlagen geforderten 2-reihigen Hecken vorzunehmen. Im Rahmen der angedachten

Stellungnahme

versetzte Anpflanzung, sind überwiegend mind. 3-reihige, nur selten 2-reihige und niemals 1-reihige Heckenstrukturen zu schaffen (vgl. S. 9 ff. bzw. § 9 Textliche Zusammenfassung).

Zur Anerkennung der Hecken als Ausgleichsmaßnahme ist eine Breite von 3 m – 5 m zu gering. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte diese bei ≥ 5 m liegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es als sinnvoll erachtet innerhalb der Heckenstruktur – unter Berücksichtigung des Schattenwurfs – zusätzlich Bäume einzubringen.

Dem „Pflanzenzeitpunkt“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans ist zu ergänzen, dass die Pflanzungen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen sind.

Der „Pflege“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

(1).....
ausgefallene Sträucher sind nicht nur in den ersten fünf Jahren, sondern während der gesamten Dauer des Eingriffs zu ersetzen.

(2).....
Es ist ein hasendichter 1,5 m – 1,6 m hoher Verbisschutz anzubringen und spätestens 10 Jahre nach Herstellung der Pflanzung zu entfernen.

(3).....
Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie ggf. zu wässern.

Extensive

r Wiesensaum (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich autochthones Regiosaatgut der Ursprungsgebiets U11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu nutzen ist. Dieses sollte mindestens einen Krautanteil von 70% aufweisen. Gegenüber einer „Fettwiesen“ –Mischungen sind „Feldrain und Saum“, „Blumenwiese“ oder „Schmetterlings- und Wildblumensaum“ –Mischungen zu bevorzugen.

Der „Einsaat“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans ist zu ergänzen, dass die Einsaat spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung zu erfolgen hat. Des Weiteren ist die Fläche im Jahr nach der Ansaat regelmäßig zu wässern sowie in den ersten beiden Jahren nach der Ansaat ein zusätzlicher sog. Schröpfschnitt durchzuführen.

Der „Flächenpflege“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

- Wie in den Planunterlagen dargelegt ist ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht eine extensive Beweidung zu bevorzugen.
- Im Falle einer Mahd sollte diese bevorzugt mittels Balkenmäher durchgeführt werden.
- Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen. Ein dritter Schnittzeitpunkt ist in besonders wüchsigen Jahren oder zur Aushagerung der Fläche lediglich in den ersten 2 Jahren sinnvoll.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der früheste Schnittzeitpunkt auf den 15.06., statt dem 20.06. festzulegen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Erhalten von jährlich wechselnden Altgrasstreifen, welche über die Wintermonate bestehen bleiben und erst nach dem 31.12 bis Vegetationsbeginn oder zum o. g. frühesten Schnittzeitpunkt gemäht werden, sowie eine Mosaikmahd innerhalb der Ausgleichsflächen zu bevorzugen.

Benjeshe

cke (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unter Anlage des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans zur Benjeshecke folgendes zu ergänzen:

- Bei Zerstörung oder Funktionsverlust der Benjeshecke ist diese wiederherzustellen.

Anpflanz

ung Bäume (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Begriff „ausgestorben“ unter Punkt 5.3.3 des Umweltberichts

Stellungnahme

des Bebauungsplans zu streichen.

Dem „Pflanzzeitpunkt“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans ist zu ergänzen, dass die Pflanzungen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen sind.

Der „Pflege“ des § 9 der Textlichen Zusammenfassung des Bebauungsplans werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

- Ausgefallene Bäume sind nicht nur in den ersten fünf Jahren, sondern dauerhaft zu ersetzen.
- Es ist ein hasendichter 1,5 m – 1,6 m hoher Verbisschutz anzubringen und spätestens 10 Jahre nach Herstellung der Pflanzung zu entfernen.
- Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie ggf. zu wässern. Dementsprechend sind Herstellungs- und Entwicklungsschnitte (Pflanz- und Erziehungsschnitte) durchzuführen.

Biotopele

mente (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plan auf § 8 Abs. 2 der Textlichen Festsetzung verwiesen wird. In der Textlichen Festsetzung sind die Biotopelemente jedoch in § 9 Abs. 2 Nr. 3 b aufgeführt. Dies ist zu korrigieren.

Die Umsetzung und geplante Ausführung der Biotopelemente ist zu spezifizieren. Lediglich die Angabe der Höhe ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Eine zusätzliche zeichnerische Darstellung scheint an dieser Stelle sinnvoll.

Die Biotopelemente sind dauerhaft zu erhalten und regelmäßig zu pflegen.

Artliste

(Textliche Zusammenfassung):

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind ist aus der Artliste der Sträucher der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) zu streichen. Zuzüglich zum Gemeinen Schneeball (*Viburnum opulus*) ist der Wollige Schneeball (*Viburnum lantana*) in die Artliste mitaufzunehmen.

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind aus naturschutzfachlicher Sicht Hochstämme zu bevorzugen.

Alle Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich und dinglich zu sichern (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB). Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Dem § 8 Abs. 3 „Rodung von Gehölzen“ der Textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes werden folgende Punkte angemerkt bzw. sind zu ergänzen:

- Ist eine Rodung unvermeidbar, sind die betroffenen Gehölze zuvor durch eine fachlich geeignete Person auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten und/oder deren Lebensstätten zu untersuchen.
- Bei einer unvermeidbaren Rodung ist in jedem Fall zuvor die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

29 Landschaftsbild:

Thüngen sowie das Plangebiet liegen gemäß der „Landschaftsbildbewertung Bayern“ der LfU (05.06.2013) innerhalb der „Wern-Lauer-Platten (009)“ bzw. der Untereinheit „Unteres Werntal (009-05-02)“. Dieser Bereich bietet nach dem „Fachbeitrag zur Landschaftsplanung Bayern Landschaftserleben – Erholung – Region 2 Würzburg“ der LfU (05.06.2013) eine „hohe Erholungswirksamkeit“ (Er = 3). Zudem wird das Plangebiet sowie der Markt Thüngen gemäß des „Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 2 Würzburg“ der LfU (05.06.2013) der Kategorie „4 – überwiegend hoch“ (Ei = 4) zugeordnet. Südlich und Nördlich des Plangebiets befinden sich auf den Höhenlagen „Visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung“ bzw. „Höhenrücken mit hoher Fernwirkung“.

Im Gegensatz zu der Einschätzung der Planunterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Photovoltaikanlage nicht mit einer geringen, sondern mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit eingestuft. Im Rahmen einer Ortseinsicht zeigte sich, dass eine Photovoltaikanlage im geplanten Bereich deutlich von der gegenüberliegenden Höhenlage südlich des Plangebiets (Flurlage Altenberg) einzusehen ist. In Kombination mit der bereits

Stellungnahme

bestehenden Photovoltaikanlage nördlich von Thüngen, welche ebenfalls von dieser Höhenlage im Blickfeld liegt, wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt.

Darüber hinaus plant der Markt Thüngen die Errichtung weiterer großflächiger Photovoltaikanlagen. Nach bisherigem Kenntnisstand sollen diese im südlichen Teil der Gemarkung errichtet werden. Im Zuge dessen würde der Markt Thüngen von drei Seiten durch Photovoltaikanlagen umrahmt werden. Je nach Lage dieser geplanten dritten Anlage sind erhebliche Effekte auf Landschaftsbild und Erholungswirkung der Natur nicht auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Markt Thüngen Alternativen zu großflächigen Photovoltaik-Anlagen in Betracht ziehen sollte (ggf. Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, etc.) um sich die Schönheit und Erholungswirksamkeit der eigenen Landschaft zu erhalten.

Im Rahmen der Ortseinsicht erwähnten die Vertreter des Marktes Thüngen, dass der östlich vom Plangebiet liegende Weg (Flurnr. 2677 der Gemarkung Thüngen), häufig von der örtlichen Bevölkerung genutzt wird. Die Errichtung einer großräumigen Photovoltaik-Anlage kann aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes negative Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsleistung des Gebietes mit sich ziehen.

Insgesamt ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung der Natur durch das geplante Vorhaben als kritisch zu betrachten.

30 Sonstige Auflagen / Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben der maximalen Modulhöhe sowie des Abstands zwischen den Modulreihen zwischen dem Umweltbericht des Bebauungsplans (vgl. S. 23) sowie der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (vgl. S. 5 § 3 (2) 1 und § 4 (2)) unterscheiden. Es sollte klar dargestellt werden, welche Maße für die Planung angenommen werden.
- Die Minimierungs- und Ausgleichsflächen sind rechtlich und dinglich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zukommen zu lassen.
- § 4 c BauGB ist zu beachten.
- Für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung gefordert. Der Abschluss der Herstellung sowie das Erreichen des Entwicklungsziels der kompensationsmindernden Maßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Der Vorhabensträger hat die Funktionserfüllung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.
- Der Vorhabensträger hat die Entwicklung und den Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren (alle fünf Jahre). Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist die Dokumentation der Flächen spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zukommen zu lassen.

31 Fazit:

Es ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Plangebiets besonders und streng geschützte Arten wie z.B. die Feldlerche aufhalten. Insbesondere aufgrund eines Rebhuhn Nachweises aus dem Jahr 2020 ist damit zu rechnen, dass sich solche geschützten Arten in diesem Bereich befinden. Eine Umsetzung des Vorhabens ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen das Artenschutzrecht führen. Um das Auslösen eines solchen Tatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie eine Umsetzung der dadurch abzuleitenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (ggf. CEF, FCS) essentiell. Aufgrund dessen kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem Bebauungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nach aktuellem Stand nicht zugestimmt werden.

Des Weiteren wird der Markt Thüngen darauf hingewiesen die Planung einer weiteren Photovoltaik-

Stellungnahme

Freiflächenanlage im Hinblick auf die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung zu überdenken.

32 Kreisbrandrat/abwehrender Brandschutz:

aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

1. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die DIN 14090 sind zu beachten.

2. Feuerwehrplan:

Für die geplanten Objekte ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Örtliche Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen.

Hinweis: Es wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren. Die Gleichspannungsleitungen sind besonders zu kennzeichnen. In den Trafogebäuden und in der Übergabestation sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Städtebau

Zu

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Städtebaus grundsätzlich Einverständnis besteht.

Zu

Bauleitplanung (Standortwahl und Landschaftsbild)

Aus fachlicher Sicht besteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Freizeitverhaltens der Bürger. Angrenzende Wanderwege bleiben weiterhin in ihrer ursprünglichen Form bestehen und können weiterhin als solche genutzt werden. Insbesondere aus der Nähe bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da sich die PV-Anlage topografisch über dem Burgsteigweg befindet und dieser bereits durch bestehende Gehölze eingegrünt ist. Lücken im Bestand werden durch das Ausgleichs- und Minimierungskonzept neu bepflanzt. Die Fläche selbst hat des Weiteren keine Erholungseignung, sondern wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sollten die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, ist darüber hinaus mit wesentlich erheblicheren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Unterlagen zur Landschaftsbildbewertung (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern - Schutzgut Landschaftsbild, LfU 2013) waren zum Planungsbeginn nicht bekannt und wurden erst nach der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Bewertung wird daher im Umweltbericht entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. In genanntem Fachbeitrag Landschaftsbild wird die charakteristische landschaftliche Eigenart als überwiegend hoch bewertet. Dies trifft – mit Ausnahme des nördlichen Bereichs, in welchem bereits eine PV-Anlage errichtet wurde – fast für das gesamte Gemeindegebiet von Thüngen zu. Würde man die Auswahl des Standortes ausschließlich auf die Bewertung des Landschaftsbildes beschränken, hätte die Marktgemeinde keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien, selbiges gilt für die Bewertung der Erholungseignung. Ersichtlich ist in den Kartendarstellungen auch die als *Beeinträchtigung* eingetragene Freileitung, welche sich im Planungsgebiet befindet. Verbleibende Auswirkungen werden durch die Neuanpflanzung von Bäumen und Heckenstrukturen ausgeglichen, wodurch im Übrigen eine Strukturanreicherung der Landschaft erfolgt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit am ausgewählten Standort aus planerischer und gemeindlicher Sicht entgegen der Auffassung des SG Bauleitplanung zusammenfassend aus folgenden Gründen als nicht erheblich, und damit vertretbar, eingestuft:

- Keine Beeinträchtigung auf naher Distanz aufgrund der bestehenden sichtschtützenden Gehölze sowie der Neupflanzungen
- Fernwirkung relativiert sich auf größer werdende Distanzen, es könnte sich um einen See oder Ackernutzung handeln

Stellungnahme

- Keine direkten Sichtbeziehungen zum Ort
- Standorte vor Waldflächen, wie hier im vorliegenden Fall (Buchenhöhle, Biotope), werden im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt als günstig erachtet, da die Anlagen in Waldnähe als weniger störend empfunden werden.
- Vorbelastung durch Hauptverkehrsachsen (St2437) sowie einer Hochspannungsfreileitung vorhanden, auch die Höhere Landesbehörde wertet dies als Vorbelastung des Standortes
- Keine direkte Sichtbeziehung zum Ort
- Keine dauerhafte bauliche Anlage

Aus vorgenannten Gründen gewichtet die Gemeinde den Belang der Erzeugung erneuerbaren Energien schwerer als den Belang des Freizeitverhaltens der Bürger sowie des Landschaftsbildes, welche aus fachlicher Sicht, wie vorangehend begründet, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des subjektiven Empfindens bei der Bewertung des Landschaftsbildes sowie der erfolgten Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen als gering bis mittel bewertet. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt und überarbeitet.

Auf der Planzeichnung wird wie angeregt ein entsprechender Hinweis auf den gesonderten Teil der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Bestandteile des Bebauungsplanes am Ende des Verfahrens körperlich miteinander verbunden werden.

Bei der Bezeichnung SO1-3 handelt es sich lediglich um die Benennung der jeweilige Teilflächen des Sondergebietes. Bei den von der Stellungnahme genannten Teilbereichen handelt es sich um Teilbereiche des Geltungsbereiches, welche jedoch nach der Überprüfung des Denkmalschutzes im weiteren Verfahren entfallen können. Es existiert somit nur noch ein räumlicher Geltungsbereich. Die Bezeichnung SO1-3 bleibt aus Gründen der besseren Lesbarkeit erhalten.

Erfahrungsgemäß werden von Vorhabenträgern eher die textlichen Hinweise berücksichtigt, als die Begründung. Daher werden erforderliche Hinweise auf andere geltende gesetzliche Regelungen in die Textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Dies soll beibehalten werden. Die Staubemissionen werden nicht durch die PV-Anlage verursacht, sondern durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Daher werden Bauwerber/Betreiber der PV-Anlage über die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan über mögliche Beeinträchtigungen informiert.

Nachdem es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist die Festlegung der Trafostation nicht erforderlich. Dies betrifft auch die Anmerkungen zum Standort und zur Größe. Der Standort ist durch die Festsetzung der Baugrenzen sowie des Mindestabstandes der Modulreihen festgesetzt. Die Art der Module betrifft nicht den Standort und ist auf Ebene eines Angebotsbebauungsplanes nicht näher zu bestimmen (städtebauliche Erfordernis wird nicht gesehen, Rechtsgrundlage hierzu fehlt). Auch die Größe ist durch die Belegung von max. 65 % der Fläche sowie der maximalen Höhe der Module im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes hinreichend bestimmt. Die Ausrichtung ist durch die Geländeneigung nach Süden bereits vorgegeben. Eine Festsetzung im Bebauungsplan wird nicht für erforderlich gehalten. Nachdem bereits ein Belegungsplan vorliegt, wird dieser nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Festsetzung.

Zu

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Aufgrund der topographischen Lage des Standortes sind keine prüfungsrelevanten Immissionsorte festzustellen. Die Position der Immissionsorte wird anhand von Erfahrungswerten sowie den Ausführungen der LAI Lichtleitlinie zu schutzwürdigen Zonen festgelegt (LAI: Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft

Stellungnahme

für Immissionsschutz). Demnach lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung bereits im Vorfeld ausklammern. Dabei handelt es sich u. a. um Immissionsorte außerhalb eines 100 m Radius. In der LAI wird weiter erläutert, dass aufgrund der Bündelaufweitung von diffus reflektierten Lichtstrahlen, Immissionsorte in einer Entfernung von 700 m, 900 m oder sogar 1200 m keine „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der Lichtleitlinie erfahren können. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in Sichtweite zur PV-Anlage sowie mehr als 100 m entfernt. Die nächsten Siedlungsbereiche Stetten und Thüngen befinden sich auf tiefer liegendem Geländeniveau sowie im Norden der Anlage. Zu den weiteren Siedlungsbereichen im Umfeld (Retzstadt und Himmelstadt) bestehen aufgrund des bewegten Geländes sowie der bestehenden Waldflächen keine Sichtbeziehungen. Diese Orte befinden sich zudem in ca. 3 km Entfernung. Eine Blendwirkung zu Siedlungsbereichen kann somit auch ohne rechnerischen sowie zeichnerischen Nachweis ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der StBA Würzburg wird ebenfalls aufgrund der Lage sowie der neu zu pflanzenden sichtschtzenden Bepflanzungen von keiner erheblichen Blendwirkung auf die St2437 ausgegangen. Eine Südausrichtung der Module ist darüber hinaus üblich und insbesondere in dieser Lage an einem südexponierten Hang vorauszusetzen. Eine Festsetzung wird weiterhin für nicht erforderlich erachtet.

Der Umweltbericht wird zu eventuellen Erschütterungen während dem Einrammen der Profile ergänzt. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von über 100 m wird von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen. Zudem beschränkt sich die Dauer des Einrammens auf eine Dauer von ca. 2 Wochen.

Die weiteren Anmerkungen werden in den Unterlagen berücksichtigt und korrigiert.

Zu

Wasserrecht/Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis besteht.

Zu

Naturschutz

[kursiv: Beschreibung des Sachverhaltes, keine Abwägung erforderlich]

33 Zu Artenschutzrecht

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde zwischenzeitlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt (FABION GbR; 21.10.2021). Die darin formulierten Anforderungen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie potenziell Rebhuhn und Wachtel ist vor Ausführung der Planung zu erbringen und wird vertraglich gesichert.

Zu Umweltbericht

Die redaktionellen Anmerkungen werden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Festsetzungen zu insektenfreundlichem Licht werden konkretisiert.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind über den Bebauungsplan festgesetzt. Eine Zuordnung zu den Festsetzungen wird als nicht erforderlich gesehen. Im Umweltbericht erfolgt lediglich eine Zusammenstellung und Übersicht der Maßnahmen, die rechtliche Bindung erfolgt über die Textlichen Festsetzungen.

Der Punkt 4.1 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Stellungnahme

Zu Grünordnung und Kompensation:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Kompensationsfaktor von 0,1 zum jetzigen Planungsstand Einverständnis besteht. Der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf externen Flächen und wird vertraglich gesichert.

Einfriedungen dürfen lediglich innerhalb der Baugrenzen errichtet werden mit Ausnahme von temporären Schutzzäunen im Bereich der Ausgleichsflächen zum Schutz vor Wildverbiss. Die Flächen sollen lediglich als Minimierungsmaßnahme dienen und werden aus der Ausgleichsbilanzierung entfernt.

Zu

Anpflanzungen von Hecken

Die Festsetzungen werden mit „mind. 2-reihig“ ergänzt.

Die Flächen sollen lediglich als Minimierungsmaßnahme dienen und werden aus der Ausgleichsbilanzierung entfernt.

Die Baumpflanzungen sollen auf den südlichen Bereich sowie den nördlichen Bereich begrenzt werden, da andernfalls eine Verschattung der Modulflächen zu befürchten ist. Damit einhergehende Leistungseinbußen hinsichtlich einer effizienten Flächenausnutzung werden nicht als zielführend erachtet.

Die Festsetzung ist bereits enthalten (vgl. § 8 (7) der Textlichen Festsetzungen.)

(1).....
Die Festsetzung ist bereits unter § 8 (5) der Textlichen Festsetzungen enthalten. Die 5-Jahres-Regelung wird in den jeweiligen Textpassagen gestrichen.

(2).....
Die Anregung wird ergänzt.

(3).....
Die Festsetzung ist bereits unter § 8 (5) der Textlichen Festsetzungen enthalten. Eine Bewässerung wird nicht festgesetzt.

Zu

Extensiver Wiesensaum

Die Hinweise hinsichtlich des Herkunftsgebietes werden ergänzt. Im Bereich der Ausgleichsflächen werden Saatgutmischungen wie Blumenwiese und Feldrain und Saum vorgesehen. Im Bereich der Sondergebietsflächen ist die Ansaat mit geringerem Kräuter- und Blumenanteil ausreichend, da diese Flächen häufiger gemäht werden.

Die Einsaat erfolgt spätestens nach Anpflanzung der Bäume bzw. Gehölze. Diese sind gem. Satzung spätestens 1 Jahr nach Aufstellung der Module durchzuführen. Eine erfolgreiche Herstellung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Festsetzung einer Bewässerung wird für nicht erforderlich gehalten.

Die Anregungen zur Flächenpflege werden zur Kenntnis genommen. Der Mahdzeitpunkt wird entsprechend der Stellungnahme überarbeitet. Die Anzahl der Mahd (2- 3-malig, je nach Aufwuchs) ist bereits festgesetzt.

Zu

Benjeshecke

Die Regelungen unter § 8 (5) betreffen auch den Erhalt und die Pflege der Benjeshecke. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme

Zu

Anpflanzung Bäume

Die Anregungen zu den Baumpflanzungen entsprechen den Anregungen zu den Heckenpflanzungen und werden analog zu den Heckenpflanzungen gewürdigt (s. o.).

Zu Biotopelemente (Umweltbericht & Textliche Festsetzung):

§ 1 der Textlichen Festsetzungen ist entfallen. Die Biotopelemente sind wieder unter § 8 (2) der Textlichen Festsetzungen aufgelistet.

Eine Spezifizierung auf Ebene des Bebauungsplans wird bei den untergeordneten Biotopelementen nicht für erforderlich gehalten. Die genaue Ausgestaltung kann auf Ebene der Ausführungsplanung erfolgen.

Die Artenliste sowie die Pflanzqualität werden entsprechend den Anregungen ergänzt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächen befinden sich wie die Sondergebietsflächen in privatem Eigentum. Die Ausgleichsflächen werden rechtlich über den Bebauungsplan festgesetzt. Sollten die Maßnahmen nicht umgesetzt werden, so widerspricht das Vorhaben dem Bebauungsplan und wäre somit nicht zulässig. Eine vertragliche Regelung über den § 11 (1) BauGB wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Die Anregungen zur Rodung werden ergänzt.

Einwand von Marktgemeinderätin Kathrin Schilling:

Ein städtebaulicher Vertrag soll flankierend geschlossen werden. Inhalt und Umfang stehen noch nicht konkret fest. Der Satz „Eine vertragliche Regelung über den § 11 (1) BauGB wird daher nicht für erforderlich erachtet“ und sollte daher gestrichen werden.

Diesem Vorschlag stimmt Frau Theiner zu.

Zu Landschaftsbild

Hinsichtlich der Anregungen zum Landschaftsbild wird auf die fachliche Würdigung zu den vorgebrachten Bedenken des Sachgebietes Bauleitplanung verwiesen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Die Unstimmigkeiten werden behoben. Vorgabe sind jedoch stets die Ausführungen in den Textlichen Festsetzungen.

Eine ökologische Baubegleitung ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich und im Zuge der Überarbeitung des Vorentwurfs bereits festgesetzt.

Die weiteren Hinweise dienen der Kenntnisnahme.

34 Zu Kreisbrandrat/abwehrender Brandschutz:

Die vorgebrachten Anforderungen werden in die textlichen Hinweise unter Ziffer 5 des Bebauungsplanes aufgenommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert. Marktgemeinderätin Kathrin Schilling empfiehlt, auch im Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplans, die geäußerten Bedenken ernst zu nehmen. Entsprechend der Vorgehensweise im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Beanstandungen zur Bauleitplanung fachlich fundiert zu überprüfen, hierfür ist insbesondere die von der Regierung angeregte Sichtbarkeitsanalyse einzuholen. Auch zu den Bedenken das Landschaftsbild betreffend – konkret zu den

Stellungnahme

Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsleistung des Gebietes bedarf es weiterer Untersuchungen. Aufgrund der auch im Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplans festzustellenden massiven Widersprüche zwischen der Einschätzung des Landratsamtes Main-Spessart und der Einschätzung der Regierung von Unterfranken hinsichtlich der „Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes“ sollte dem Landratsamt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert. Marktgemeinderätin Kathrin Schilling empfiehlt, auch im Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplans, die geäußerten Bedenken ernst zu nehmen. Entsprechend der Vorgehensweise im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Beanstandungen zur Bauleitplanung fachlich zu überprüfen. Hierfür ist insbesondere die von der Regierung angeregte Sichtbarkeitsanalyse einzuholen. Auch zu den Bedenken das Landschaftsbild betreffend – konkret zu den Auswirkungen auf die Freizeit und Erholungsleistung des Gebietes bedarf es weiterer Untersuchungen.

Aufgrund der auch im Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplanes festzustellenden massiven Widersprüche zwischen der Einschätzung des Landratsamtes Main-Spessart und der Einschätzung der Regierung von Unterfranken hinsichtlich der „Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes“ sollte dem Landratsamt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

24 Regierung von Unterfranken – Brand- und Katastrophenschutz vom 25.05.2021

Stellungnahme

Zur Stellungnahme der oben genannten Verfahren verweisen wir auf die **örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises**.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die vom abwehrenden Brandschutz (LRA Main-Spessart; 02.07.2021) geäußerten Anforderungen werden in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die weiteren Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

25 Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung vom 09.06.2021

Stellungnahme

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, südwestlich der Marktgemeinde Thüngen auf einem Geltungsbereich von 24,1 ha ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes wird angestrebt, da das Plangebiet aktuell noch als Landwirtschaftsfläche gewidmet ist.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

26 Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

27 Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Für die geplante Lage des Sondergebietes südlich Buchenhölle spricht, dass sie als siedlungsangebunden gilt. Grundsätzlich kann mit der Siedlungsanbindung eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft verhindert werden. Auch ist der Standort aufgrund der Lage im direkten, bildbedeutenden Umfeld einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung und der Nähe zur Staatsstraße St 2437 als vorbelastet einzustufen, wobei festzustellen ist, dass die optische Belastung durch die Freileitung nicht sehr gravierend ist. Hinzukommt, dass die betreffenden Flächen sich gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befinden und damit die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gemäß der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 07.03.2017 erfüllen. Die Boden- und Ackerzahlen innerhalb des Gebietes sind durchschnittlich niedrig (36/32), sodass durch die Errichtung der Anlage der Landwirtschaft kein hochwertiger Boden entzogen wird.

28 Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Photovoltaikanlagen besitzen i.d.R. aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und Größenordnung optische bzw. ästhetische Auswirkungen auf ihre Umgebung, welche je nach Standort als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten sind. Laut Grundsatz B X 5.2.1 RP2 sollen erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die Errichtung von PVA ausgeschlossen werden.

Die geplante Freiflächen-PVA liegt an einem südwestexponierten Hang im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Muschelkalkhochfläche um Retzstadt und Güntersleben“ im Übergang zum Werntal. Die Landschaftsbildeinheiten weisen – entgegen der Ausführung in der Begründung – eine hohe landschaftliche Eignung und hohe Erholungswirksamkeit auf (Landschaftsbildbewertung Bayern; Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015). Die siedlungsfreien Bereiche des Werntals einschließlich der teils strukturreichen Hanglagen sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dieses trägt zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei und soll in seinem Bestand gesichert werden (Ziel mit Begründung 7.1.2 LEP; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG; Ziel B I 2.1 RP2). Dem landschaftlich sensiblen Standort wird mit der von der Hangkante abgerückten Lage der Anlage unter Einbindung des Hangwaldes „Buchenhölle“ (Abschirmung zum Werntal) und der geplanten Eingrünung grundsätzlich Rechnung getragen.

Stellungnahme

Die geplante Freiflächen-PVA im direkten bildbedeutenden Umfeld der Wohnbauflächen des Marktes Thüngen ist jedoch aufgrund ihrer Dimension und Flächeninanspruchnahme mit Auswirkungen auf das Ortsbild verbunden, welche erheblich sein können. In die Betrachtung ebenfalls einzubeziehen ist der im Norden des Marktes gelegene, großflächige „Solarpark Thüngen“ am Riedberg. Von Süden aus (Werntalhang / Hangkante mit Altenberg und Brandhöhe) ergeben sich Sichtbeziehungen, die die technische Überprägung der Landschaft mit großflächigen Freiflächen-PVA um die Ortslage von Thüngen sehr deutlich hervortreten lassen, sodass die Gefahr der Überlastung des Orts- und Landschaftsbildes besteht. Daher empfehlen wir die Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse unter Betrachtung der Lage der Freiflächen-PVA zum Ort Thüngen (umzingelnde Wirkung), der Topographie (Einsehbarkeit) sowie der Größe des Ortes (Verhältnismäßigkeit). Diese Analyse kann Aufschluss darüber geben, ob von einer Überlastung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen ist und lässt ableiten, ob und welche Maßnahmen zusätzlich zu den bereits geplanten Flächenunterteilungen und Eingrünungen notwendig werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden eine besondere Bedeutung beizumessen.

29 Denkmalschutz

Wie bereits in der Begründung zur Bauleitplanung erwähnt, ist im Planumgriff das Bodendenkmal mit der Aktennummer D-6-6025-0110 (Freilandstation des Mittelpaläolithikums) kartiert. Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter soll nach dem Grundsatz B II 6.5 RP2 bei der Flächenentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden werden bereits umfassend an der Planung beteiligt; ihre Stellungnahme ist zu berücksichtigen.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern auch die zuständigen Denkmalschutz- und Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planentwürfe vorbringen und im Rahmen der Begründung nachvollziehbar dargelegt wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (Überlastung) durch die Errichtung der Anlage auszuschließen ist.

30 Hinweis:

Auf Seite 13 der Begründung zum Bauleitplanentwurf wird der Markt Thüngen als Grundzentrum bezeichnet. Dies trifft laut der aktuellen Raumstrukturkarte aus dem Regionalplan der Planungsregion Würzburg jedoch nicht zu. Entsprechend dieser ist der Markt Thüngen nicht als Zentraler Ort ausgewiesen. Wir bitten dies zu korrigieren.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Hinweis: [kursiv: Beschreibung Sachverhalt, keine Abwägung erforderlich]

31 Zu Energie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Zielvorgaben der höheren Landesplanung zum Themenfeld Energie entspricht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht veranlasst.

32 Zu Standortbewertung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der höheren Landesplanung die geplante Anlage als siedlungsangebunden gilt und somit den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 entspricht. Auch wird der Standort, wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, aus Sicht der höheren

Stellungnahme

Landesplanung aufgrund der vorhandenen Freileitung sowie der St2437 als vorbelastet bewertet, wodurch die Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2 berücksichtigt werden. Die höhere Landesplanung stellt ebenfalls analog der Bebauungsplanunterlagen fest, dass keine hochwertigen Ackerböden entzogen werden. Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs ist somit nicht veranlasst.

33 Zu Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Aus fachlicher Sicht besteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Freizeitverhaltens der Bürger. Angrenzende Wanderwege bleiben weiterhin in ihrer ursprünglichen Form bestehen und können weiterhin als solche genutzt werden. Insbesondere aus der Nähe bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da sich die PV-Anlage topografisch über dem Burgsteigweg befindet und dieser bereits durch bestehende Gehölze eingegrünt ist. Lücken im Bestand werden durch das Ausgleichs- und Minimierungskonzept neu bepflanzt. Die Fläche selbst hat des Weiteren keine Erholungseignung, sondern wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sollten die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, ist darüber hinaus mit wesentlich erheblicheren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Unterlagen zur Landschaftsbildbewertung (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern - Schutzgut Landschaftsbild, LfU 2013) waren zum Planungsbeginn nicht bekannt und wurden erst nach der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Bewertung wird daher im Umweltbericht entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. In genanntem Fachbeitrag Landschaftsbild wird die charakteristische landschaftliche Eigenart als überwiegend hoch bewertet. Dies trifft – mit Ausnahme des nördlichen Bereichs, in welchem bereits eine PV-Anlage errichtet wurde – fast für das gesamte Gemeindegebiet von Thüngen zu. Würde man die Auswahl des Standortes ausschließlich auf die Bewertung des Landschaftsbildes beschränken, hätte die Marktgemeinde keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien, selbiges gilt für die Bewertung der Erholungseignung. Ersichtlich ist in den Kartendarstellungen auch die als *Beeinträchtigung* eingetragene Freileitung, welche sich im Planungsgebiet befindet. Verbleibende Auswirkungen werden durch die Neuanpflanzung von Bäumen und Heckenstrukturen ausgeglichen, wodurch im Übrigen eine Strukturanreicherung der Landschaft erfolgt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit am ausgewählten Standort aus planerischer und gemeindlicher Sicht entgegen der Auffassung des SG Bauleitplanung zusammenfassend aus folgenden Gründen als nicht erheblich, und damit vertretbar, eingestuft:

- Keine Beeinträchtigung auf naher Distanz aufgrund der bestehenden sichtschtützenden Gehölze sowie der Neupflanzungen
- Fernwirkung relativiert sich auf größer werdende Distanzen, es könnte sich um einen See oder Ackernutzung handeln
- Keine direkten Sichtbeziehungen zum Ort
- Standorte vor Waldflächen, wie hier im vorliegenden Fall (Buchenhöhle, Biotope), werden im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt als günstig erachtet, da die Anlagen in Waldnähe als weniger störend empfunden werden.
- Vorbelastung durch Hauptverkehrsachsen (St2437) sowie einer Hochspannungsfreileitung vorhanden, auch die Höhere Landesbehörde wertet dies als Vorbelastung des Standortes
- Keine direkte Sichtbeziehung zum Ort
- Keine dauerhafte bauliche Anlage

Aus vorgenannten Gründen gewichtet die Gemeinde den Belang der Erzeugung erneuerbaren Energien schwerer als den Belang des Freizeitverhaltens der Bürger sowie des Landschaftsbildes, welche aus fachlicher Sicht, wie vorangehend begründet, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des subjektiven Empfindens bei der Bewertung des Landschaftsbildes sowie der erfolgten Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen als gering bis mittel bewertet. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt und überarbeitet.

Stellungnahme

34 Zu Denkmalschutz

Eine eventuelle Beeinträchtigung des Bodendenkmals wurde in Abstimmung mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde gutachterlich geprüft. Es konnten keine archäologischen Befunde im B-Horizont nachgewiesen werden. Es waren lediglich einzelne Artefakte im Humus eingestreut. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die PV-Anlage liegt demnach nicht vor. Die Begutachtung kommt zu dem Ergebnis, dass das gesamte Grundstück zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden kann und ein erneutes Erlaubnisverfahren nicht notwendig ist (Archäologischer Kurzbericht vom 01.10.2021; Dr. Goldhausen). Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der Ergebnisse ergänzt.

35 Zu Hinweisen

Die Begründung wird entsprechend der Anregung überarbeitet.
Die weiteren Hinweise dienen der Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Beschluss:

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

25 Regionaler Planungsverband Würzburg vom 11.06.2021

Stellungnahme

Analog Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Analog zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021.

Beschlussvorschlag

*Analog zur Beschlussfassung zur Stellungnahme Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021:
Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.*

Beschluss:

*Analog zur Beschlussfassung zur Stellungnahme Regierung von Unterfranken (24) vom 09.06.2021:
Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.*

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

26 Staatliches Bauamt Würzburg vom 30.06.2021

Stellungnahme

Von der geplanten Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden die Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg berührt. Das Staatliche Bauamt Würzburg stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die nachfolgenden Auflagen berücksichtigt werden:

1. Geplanter

Radweg entlang der St 2437

Das Staatliche Bauamt Würzburg plant derzeit den Bau eines Radweges entlang der St 2437 zwischen Retzbach und Thüngen. Der angedachte Trassenverlauf im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in Anlage 1 dargestellt. Laut der vorgelegten Unterlagen soll im Bereich der Radwegtrasse ein Biotop festgesetzt werden. Durch das Biotop würde die Realisierbarkeit des Radweges erheblich beeinträchtigt werden. Das Staatliche Bauamt Würzburg schlägt deshalb vor, das im Bereich der Radwegtrasse ein 5 m breiter Streifen als Verkehrsfläche für den geplanten Radweg in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

2.

Anbauverbots- und Beschränkungszone entlang der St 2437

Die Anbauverbotszone gem. Art 23 BayStrWG und die Anbaubeschränkungszone gem. Art 24 BayStrWG entlang der St 2437 sind textlich und planerisch im Bebauungsplan darzustellen.

3.

Neuanpflanzungen von Bäumen entlang der St 2437

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen entlang der St 2437 ist ein Sicherheitsabstand von 10,00 m gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten.

4.

Blendwirkung

Durch die Photovoltaikanlage darf keine Gefahr für die Verkehrssicherheit der St 2437 entstehen. Eine Blendwirkung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Am 07.09.2021 fand ein gemeinsamer Besprechungstermin mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg statt, in welchem die vorgebrachten Punkte der Stellungnahme gemeinsam behandelt wurden. Dabei wurde folgendes abgestimmt:

Zu 1.

Radweg

Da die Planungen zum Radweg noch in den Anfängen stehen, wird eine Erfordernis der Berücksichtigung einer möglichen Radwegtrasse auf Ebene des hier vorliegenden Bebauungsplanes für nicht erforderlich gesehen.

Zu 2.

Anbauverbots- und Beschränkungszone entlang der St 2437

Die Anbauverbots- und Beschränkungszone werden nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan übernommen.

Zu 3.

Neuanpflanzungen von Bäumen entlang der St 2437

Der Abstand von 10,0 m zum Fahrbahnrand wird eingehalten und in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Nachdem zukünftig ein Ausbau der St2437 bevorsteht, werden die 10,0 m vorsorglich nicht vom Rand der derzeit befestigten Fahrbahn gemessen, sondern von der Grundstücksgrenze der St 2437.

Stellungnahme

Zu 4.

Blendwirkung

Aufgrund der erhöhten Lage der PV-Anlage zur St 2437 sowie der eingrünenden Maßnahmen, wird von keiner erheblichen Blendwirkung ausgegangen.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert. Marktgemeinderätin Kathrin Schilling macht darauf aufmerksam, dass ausweislich der Stellungnahme eine Blendwirkung auf der St2437 auszuschließen ist. Die hieran zu stellenden Anforderungen sind im Vorfeld abzustimmen, erforderlichenfalls ist die Forderung durch ein Blend- und Reflektionsgutachten nachzuweisen. Alternativ sind geeignete Festsetzung entsprechend den Vorschlägen in der Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart (Immissionsschutz) in Betracht zu ziehen.

Beschluss:

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert. Marktgemeinderätin Kathrin Schilling macht darauf aufmerksam, dass ausweislich der Stellungnahme eine Blendwirkung auf der St2437 auszuschließen ist. Die hieran zu stellenden Anforderungen sind im Vorfeld abzustimmen, erforderlichenfalls ist die Forderung durch ein Blend- und Reflektionsgutachten nachzuweisen. Alternativ sind geeignete Festsetzung entsprechend den Vorschlägen in der Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart (Immissionsschutz) in Betracht zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

31 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 25.06.2021

Stellungnahme

Mit Ihrem Schreiben vom 21.05.2021 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben. Der Markt Thüngen beabsichtigt den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ aufzustellen. Zudem ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es soll ein Sondergebiet für Freifeldphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Zudem sind die Flächenversiegelungen so gering wie möglich zu halten.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungskemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

32 2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

33 3. Oberflächengewässer

Vom Geltungsbereich sind weder Oberflächengewässer noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

34 4. Altablagerungen, Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet.

Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich bei der Errichtung insbesondere ergeben durch:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)

Stellungnahme

- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird zur Einhaltung der Vorgaben des BBodSchG empfohlen. Aufgrund der größeren strukturellen Eingriffe ist beim Rückbau der Anlagen die bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

Mögliche

Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodSchV für Zink

Sofern die Photovoltaikmodule mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert werden, ist insbesondere durch Korrosion im Boden im Mittel über alle Eintragspfade ein Eintrag von **9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr** zu erwarten.

Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt.

Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig.

Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen Zinkfrachten über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von **1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr** ist bei Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen. Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften zu bestimmen, und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich deutliche Unterschiede in den folgenden Parametern ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp
- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen.

Bei Überschreiten oder Besorgnis des Überschreitens des Vorsorgewerts sind standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen.

Für Rückfragen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen steht das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ggf. zur Verfügung.

Die Grundstückseigentümer sind in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren. Beim Rückbau der Anlagen sind zusätzliche Kosten nicht auszuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sollte bei der Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche beteiligt werden.

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Stellungnahme

Fachliche Würdigung / Abwägung

Hinweis: [kursiv: Beschreibung Sachverhalt, keine Abwägung erforderlich]

35 Zu 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einverständnis besteht und die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden. Zur Minimierung des Bodeneingriffes sowie der Flächenversiegelung wurden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen (Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche von Betriebsgebäuden, Verwendung von Rammprofilen, nur wasserdurchlässige Beläge bei der Anlage von Erschließungsflächen, keine Verwendung von Chemikalien bei der Reinigung der Module, keine Pestizide und synthetischen Düngemittel, keine chemische Unkrautbekämpfung, etc.). Die Trafostationen werden für gewöhnlich abgedichtet ausgeführt, um einen eventuellen Eintrag von beispielsweise Öl in den Untergrund zu verhindern. Die Anregungen dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

36 Zu 2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Die Anregungen dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

37 Zu 3. Oberflächengewässer

Die Anregungen dienen der Kenntnisnahme. Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

38 Zu 4. Altablagerungen, Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Die Hinweise sind bereits in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt (vgl. Ziffer 2 der textlichen Hinweise). Sehr hochwertige Böden wurden von der Planung ausgespart. Weitere Festsetzungen zum Schutz des Bodens sind unter § 6 der Satzung getroffen.

Zu Mögliche

Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodschV für Zink

Nachdem hier ein Angebotsbebauungsplan vorliegt, werden keine Festsetzungen zur Materialität der Aufständungen getroffen. Der Belang ist daher auf Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise werden in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter der Ziffer 2.3 Bodenschutz ergänzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wurde ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.

Zu Altlasten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS keine Einträge für das Planungsgebiet enthält.

Die Hinweise sind bereits in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt (vgl. Ziffer 2 der textlichen Hinweise). Eine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

Stellungnahme	
Beschlussvorschlag	
Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.	
Beschluss: Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.	
Abstimmungsergebnis: 12 : 1	

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ in der Fassung vom 08.11.2021 [*mit den heute beschlossenen Änderungen*].

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Ralf Reuter kritisiert, dass die Ratsmitglieder die sehr umfangreichen Unterlagen und Beschlussvorschläge zu diesen beiden Tagesordnungspunkten erst am Freitag erhalten haben. Dies sei viel zu kurzfristig, um sich auf die heutige Sitzung vorzubereiten.

Künftig wird er deshalb den Antrag zur Geschäftsordnung stellen und die Rückstellung bzw. Vertagung des Tagesordnungspunktes fordern, sollte ihm nicht ausreichend Zeit gegeben werden, um die Unterlagen gewissenhaft zu überarbeiten, warnt Herr Reuter.

Beschluss:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ in der Fassung vom **13.12.2021** [*mit den heute beschlossenen Änderungen*].

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **12 : 1**

**5. Bauleitplanung des Marktes Zellingen;
Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeitgelände";
Beteiligung als Nachbargemeinde im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg, hat im Auftrag des Marktes Zellingen den Markt Thüngen mit Schreiben vom 05.11.2021 als Nachbargemeinde am Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Freizeitgelände“ im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine Stellungnahme kann bis zum 23.12.2021 abgegeben werden.

Der Planbereich ist bereits überwiegend durch entsprechende Freizeiteinrichtungen genutzt. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der rechtlichen Absicherung der bestehenden Nutzungsstrukturen, nämlich

- des bestehenden Schwimmbades mit Parkfläche
- des bestehenden Campingplatzes mit Erweiterung in westliche Richtung
- der bestehenden Tennisanlage/Sportanlage
- der bestehenden Veranstaltungshalle als Fläche für Gemeinbedarf
- des bisher unbeplanten Lückenbereichs zwischen Badstraße und der bestehenden Wohnbebauung als private Grünfläche entsprechend der derzeitigen Nutzung
- Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet im Mainvorland

Das Gremium wird anhand des Bebauungsplanentwurfes unterrichtet.

Aus Sicht der Verwaltung sind Belange des Marktes Thüngen nicht berührt. Es wird daher vorgeschlagen, gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt, gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeitgelände“ des Marktes Zellingen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt, gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeitgelände“ des Marktes Zellingen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen zu erheben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**6. Bauleitplanung; Beteiligung als Nachbargemeinde;
Bebauungsplan "Dürre Wiesen - Neubrunn II, 1. Änderung" Beteiligung gemäß §
4 Abs. 2 BauGB;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Markt Thüngen wird im Rahmen der Bauleitplanung des Marktes Zellingen als Nachbargemeinde im Verfahren „Dürre Wiesen – Neubrunn II, 1. Änderung“ beteiligt. Die im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für Sport- und Spielanlagen sollen in Bauplätze umgewandelt werden.

Die Interessen des Marktes Thüngen werden dadurch nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiesen – Neubrunn II“ des Marktes Zellingen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Einwendungen gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiesen – Neubrunn II“ des Marktes Zellingen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Informationen des 1. Bürgermeisters**Sachverhalt:**

- Keine -

8. Kurze Anfragen**Sachverhalt:****a) Marktgemeinderat Bernd Müller; Niederlegung Gemeinderatsmandat****Mit folgenden Worten begründet Marktgemeinderat Bernd Müller seinen Entschluss:**

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, nach langer und reiflicher Überlegung bin ich zu dem Entschluss gekommen, alle meine politischen Ämter sowie alle ehrenamtlichen Tätigkeiten zum 31.12.2021 niederzulegen.

- Wenn in diesem Gremium Emails absichtlich nur noch an bestimmte Mitglieder versendet werden, weil man keine größeren und längeren Diskussionen zu bestimmten Themen haben will,*
- wenn in diesem Gremium das persönliche Ego über das Wohl der Mitbürger und Mitbürgerinnen unserer Marktgemeinde steht und man nicht den Mut hat, für die daraus entstehende Ursache politische Verantwortung zu übernehmen,*
- wenn permanent aus Nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzungen Details an die Öffentlichkeit gelangen,*
- wenn man sich über Beschlüsse und Absprachen hinwegsetzt, nur weil man verwaltungstechnisch nicht in der Lage ist, diese umzusetzen,*
- wenn man Beschlüsse fassen soll, wofür keine Rechtssicherheit besteht,*
- wenn Mitbürger über Jahre hinweg Mitglieder des Marktgemeinderates beleidigen, verleumden und übel nachreden dürfen und es wird von der kommunalpolitischen Seite geduldet und nicht eingeschritten,*
- wenn Bürger und Bürgerinnen mit ihrem Halbwissen den 1. Bürgermeister und das Marktgemeinderatsgremium absichtlich diskreditieren und dadurch in Verruf bringen,*

dann läuft meiner persönlichen Meinung nach vieles in die verkehrende Richtung und das kann ich mit meiner politischen Einstellung und meinem Gewissen nicht mehr vereinbaren.

Weder habe ich die Kraft noch die Motivation dazu, weiter gegen solche und andere Windmühlen anzukämpfen und meine Gesundheit dafür zu opfern.

Der ein oder andere möge dies als Schwäche ansehen, was aber im Auge des Betrachters liegt. Ich sehe es als Stärke an, dies so in aller Offenheit zu kommunizieren und nicht hinter vorgehaltener Hand, wie es bei dem einen oder anderen Mitbürger hier in Thüngen üblich geworden ist.

Ein Zitat von Julius Cäsar und von Otto von Bismarck lautet: „Die Politik ist eine Hure“. Ich kann dies nur bestätigen, aber ich bin weder der Lude noch der Freier von dieser.

Darum, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte ich euch, mich von meinem Mandat als Marktgemeinderat zum 31.12.2021 zu entbinden.

Mit solidarischem Gruß Bernd Müller"

Bürgermeister Lorenz Strifsky bedauert diese Entscheidung und wird die Verwaltung informieren, um den Nachrücker zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**9. Sitzungsniederschrift vom 08.11.2021;
Genehmigung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 08.11.2021 mit einigen redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Stimmenthaltung: Dritte Bürgermeisterin Ursula Schmidt-Finger.

Der nichtöffentliche Teil dieser Sitzung wird am Samstag, 18.12.2021, in einer weiteren Sitzung fortgesetzt.